



**LEUPHANA**  
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

## Ansätze einer Systematisierung von Energiegenossenschaften

Lars Holstenkamp  
März 2012

## Approaches towards a Systematization of Energy Co-operatives

Lars Holstenkamp  
March 2012

Arbeitspapierreihe Wirtschaft & Recht  
Working Paper Series in Business and Law

Nr. 11/No. 11

[www.leuphana.de/businessandlaw](http://www.leuphana.de/businessandlaw)  
ISSN 1866 - 8097



# Ansätze einer Systematisierung von Energiegenossenschaften<sup>‡</sup>

Lars Holstenkamp<sup>§</sup>

März 2012

## Zusammenfassung:

Mit der Novelle des Genossenschaftsgesetzes (GenG) im Jahr 2006 war die Erwartung verknüpft, dass die Zahl der Neugründungen nach einer Phase des Rückgangs wieder ansteigt. Tatsächlich ist es in den letzten Jahren verstärkt zu Gründungen von eingetragenen Genossenschaften (eG) gekommen. Auffällig ist, dass insbesondere in nicht-traditionellen Bereichen die Zahl der Genossenschaften stark ansteigt. Neben dem Gesundheitsbereich ist hier v. a. der Energiesektor zu nennen. Um analysieren zu können, wo und warum Genossenschaften entstehen und inwieweit sich bestimmte Formen der Organisation und Finanzierung für die Umsetzung bestimmter Aktivitäten im Energiesektor eignen, ist es notwendig, einen Überblick über die bestehenden Energiegenossenschaften zu gewinnen und die Unternehmen in verschiedene Klassen oder Typen einzuteilen, die getrennt voneinander oder vergleichend untersucht werden. Der Frage nach einer geeigneten Systematik wird in dieser Arbeit nachgegangen. Hierzu werden unterschiedliche Systematisierungsansätze diskutiert sowie Vorschläge zur Klassifikation und Typologisierung miteinander verglichen. Basis der Ausführungen sind Literaturrecherchen sowie eine im Aufbau befindliche Datenbank zu Energiegenossenschaften in Deutschland, wobei hier eine Begrenzung auf die Rechtsform der eG erfolgt.

**Schlüsselwörter:** Klassifikation, Typologie, Erneuerbare Energien, Elektrizitätsgenossenschaft, Solarge-nossenschaft, Nahwärmegenossenschaft

## Abstract:

A major goal of the amendment of the German Cooperative Law in 2006 was to increase the number of new foundations of cooperatives after a phase of decline. Indeed, during the last years numbers have increased. Remarkably, the number of cooperatives rises foremost in non-traditional sectors – besides the health sector especially in the energy sector. In order to be able to analyze where and why cooperatives emerge and how far certain forms of organization and financing are useful for the implementation of particular activities, it is necessary to gain an overview of existing energy cooperatives and to divide the firms into different classes or types which can be studied separately or comparatively. The question of an appropriate systematics builds the core of this contribution. Different approaches for systematization and different proposals for classification and typologies are compared.

---

<sup>‡</sup> Das Arbeitspapier baut auf Arbeiten auf, die im Rahmen zweier Forschungsprojekte zur Finanzierung von Biogasanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben – unterstützt aus dem Förderungsfonds der Landwirtschaftlichen Rentenbank – sowie im Zusammenhang mit dem Forschungsprojekt „Finanzierungslösungen für Innovation und Nachhaltige Entwicklung im Energiebereich“ (FINE) – gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (Kennzeichen: 1611602) – durchgeführt wurden. Einzelne Ergebnisse sind veröffentlicht in Degenhart/Holstenkamp (2010, 2011), Degenhart (2010) sowie in Holstenkamp/Ulbrich (2010). Weitere Publikationen sind in Vorbereitung.

Die Daten zu Energiegenossenschaften entstammen einer im Aufbau befindlichen Datenbank. Hierbei gilt ein Dank dem Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband (DGRV) für die Übermittlung von ersten Daten, Anneka Grunert, Janina Krause, Maria Krüger, Nils Rückheim, Alexander Sohl und Stefanie Ulbrich für Datenrecherchen sowie Jakob Müller für die Kooperation beim Datenbankaufbau.

<sup>§</sup> Dipl.-Volkswirt Lars Holstenkamp ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Bank-, Finanz- und Rechnungswesen (IBFR), Professur für Finanzierung und Finanzwirtschaft, Leuphana Universität Lüneburg.



The paper is based on literature reviews and a database of energy cooperatives in Germany which is currently being developed. The focus is on firms in the legal form of a registered cooperative ("eingetragene Genossenschaft", eG).

**Keywords:** Classification, Typology, Renewable Energy, Electricity Cooperative, Solar Cooperative, Local Heating Cooperative

**JEL-classification:** G32, L94, Q42

**Korrespondenz:**

Lars Holstenkamp, Leuphana Universität Lüneburg, Institut für Bank-, Finanz- und Rechnungswesen, Scharnhorststraße 1, 21335 Lüneburg, Fon +49 4131 677 1931, Fax +49 4131 677 2169, holstenkamp@uni.leuphana.de



## Inhalt

<b>I.</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>6</b>
<b>II.</b>	<b>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, ÜBERLEGUNGEN ZUM NUTZEN EINER SYSTEMATIK UND MÖGLICHE ANSATZPUNKTE FÜR KLASSIFIKATION UND TYPENBILDUNG .....</b>	<b>7</b>
A.	Energiegenossenschaft – eine erste Begriffsbestimmung.....	7
1.	Arbeitsdefinition .....	7
2.	Definition nach Tätigkeitsspektrum: Energie .....	7
3.	Definition der Genossenschaft.....	9
4.	Bestimmung des Hauptgegenstandes.....	10
B.	Systematisierung, Klassifikation und Typologie .....	11
1.	Begriffsbestimmungen .....	11
2.	Zielsetzungen.....	11
C.	Ansatzpunkte für eine Systematisierung von Energiegenossenschaften .....	12
<b>III.</b>	<b>ZUORDNUNG VON ENERGIEGENOSSENSCHAFTEN ZU ALLGEMEINEN GENOSSENSCHAFTSTYPEN.....</b>	<b>13</b>
A.	Traditionelle Typologie und Verbändestruktur in Deutschland .....	13
1.	Unterscheidungen im Genossenschaftsgesetz.....	13
1.1	<i>Typologie nach § 1 Abs. 1 Nr. 1-7 GenG a. F.</i> .....	13
1.2	<i>Kreditgenossenschaften</i> .....	14
1.3	<i>Einkaufsgenossenschaften</i> .....	15
1.4	<i>Absatzgenossenschaften und Magazinvereine</i> .....	16
1.5	<i>Produktivgenossenschaften</i> .....	17
1.6	<i>Konsumgenossenschaften</i> .....	18
1.7	<i>Werk- oder Nutzungsgenossenschaften</i> .....	19
1.8	<i>Wohnungsgenossenschaften</i> .....	19
2.	Verbändestruktur in Deutschland und Zuordnung von Energiegenossenschaften.....	19
B.	Europäische Genossenschaftstraditionen: Wirtschaftliche vs. soziale Ausrichtung .....	21
1.	Typologie nach Münkner (2006) und Dülfer (1995).....	21
2.	Typologie nach „Sinngelalt“ .....	23
3.	Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vs. Idealgenossenschaften.....	24
C.	Neuere Entwicklungen im Genossenschaftssektor .....	25
1.	Traditionelle und neuere Sektoren .....	25
2.	Zukunftsfelder für Genossenschaften (Theurl/Schweinsberg 2004; Theurl 2011) .....	25
3.	Neue Organisations- und Finanzierungsformen von Genossenschaften – Klassifikation nach Eigentumsrechten (Chaddad/Cook 2004).....	26
D.	Weitere genossenschaftsrechtlich relevante Unterscheidungen .....	27
<b>IV.</b>	<b>KLASSIFIKATIONEN UND TYPOLOGIEN VON ENERGIEGENOSSENSCHAFTEN .....</b>	<b>28</b>
A.	Systematisierungen nach Position in der Wertschöpfungskette.....	28
1.	Überblick .....	28
2.	Aktivitätsfelder (Theurl 2008).....	28
3.	Typologie von Flieger (2008, 2010, 2011a) .....	29
4.	Typen von Energiegenossenschaften gem. GWWE.....	30
B.	Systematisierungen nach Art der Energienutzung und des Energieträgers .....	31
1.	Art der Energienutzung und des Energieträgers.....	31
2.	Typologie Erneuerbarer-Energien-Genossenschaften nach Herlinghaus et al. (2008).....	32
3.	Energiegenossenschaften in Bayern (I) (Froschmeir/Haffmanns 2009) .....	32
4.	Energiegenossenschaften in Bayern (II) (GVB 2011) .....	33
C.	Typologie von PV-Genossenschaften nach strategischer Ausrichtung (Flieger).....	34
<b>V.</b>	<b>EINE ERSTE BESTANDSAUFNAHME GENOSSENSCHAFTLICHER AKTIVITÄTEN IM ENERGIESEKTOR .....</b>	<b>35</b>
A.	Datengrundlage .....	35



B.	Von Elektrizitätsgenossenschaften über Energie-Versorgungsgenossenschaften zu Bürgerenergiegenossenschaften .....	36
C.	Energieproduktionsgenossenschaften .....	39
1.	Fotovoltaik.....	39
2.	Windenergie .....	39
D.	Bioenergiegenossenschaften.....	40
E.	Andere Energiegenossenschaften.....	41
<b>VI.</b>	<b>SCHLUSSFOLGERUNGEN: VORSCHLAG EINER SYSTEMATIK VON ENERGIEGENOSSENSCHAFTEN .....</b>	<b>41</b>
<b>LITERATUR</b>	<b>.....</b>	<b>43</b>



## I. Einleitung

Mit der Novelle des Genossenschaftsgesetzes (GenG) im Jahr 2006 war die Erwartung verknüpft, dass die Zahl der Neugründungen nach einer Phase des Rückgangs wieder ansteigt.<sup>1</sup> Tatsächlich ist es in den letzten Jahren verstärkt zu Gründungen von eingetragenen Genossenschaften (eG) gekommen: nach 44 Neugründungen im Jahr 2000 waren es 178 im Jahr 2008. 2009 wurden insgesamt 241 eG neu gegründet, insbesondere im Bereich der gewerblichen Genossenschaften, auf die fast 90 % der Neugründungen entfielen.<sup>2</sup> Dies mag im Vergleich zu anderen Rechtsformen immer noch ein geringes Niveau sein, wie GESCHWANDTNER anmerkt.<sup>3</sup> Der Begriff des „Neugründungsbooms“<sup>4</sup> erscheint vor diesem Hintergrund etwas euphorisch. Und das Wachstum mag stärker noch der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und einer damit verbundenen Rückbesinnung oder Neuentdeckung der genossenschaftlichen Organisationsform denn der Novelle an sich geschuldet sein, wie THEURL nahe legt,<sup>5</sup> vor allem aber auch den Gründungsinitiativen der Genossenschaftsverbände.<sup>6</sup> Auffällig ist gleichwohl, dass insbesondere in nicht-traditionellen Bereichen die Zahl der Genossenschaften stark ansteigt. Neben dem Gesundheitsbereich ist hier v. a. der Energiesektor zu nennen.<sup>7</sup>

Ein Motiv bei der Neugründung von Energiegenossenschaften, sofern sie in Erneuerbare-Energien-Anlagen investieren und diese betreiben, ist die Teilhabe und Umsetzung der „Energiewende“, d. h. einer Umstellung des Energiesystems von einer fossilen Basis auf regenerative Energiequellen. Explizit oder implizit werden die Genossenschaften dabei von der Vision einer dezentralen Energieversorgung – verbrauchsnahe Erzeugung in der Region mit einem hohen Anteil der regionalen Wertschöpfung – geleitet, die in Kontrast zu zentralen Leitbildern steht. Genannt seien als Beispiele für zentrale Energiekonzepte etwa die Nutzung der Offshore-Windenergie in Nord- und Ostsee oder das Projekt Desertec, bei deren Umsetzung sehr hohe Investitionsvolumina aufgebracht werden müssen, weshalb im Regelfall Großunternehmen eine zentrale Rolle spielen. Demgegenüber sind die meisten Genossenschaften dem Gedanken der Partizipation der (lokalen) Bevölkerung verpflichtet. Über „Bürgerbeteiligungsmodelle“ soll die Akzeptanz von Erneuerbaren-Energien-Anlagen in der Nachbarschaft erhöht und darüber hinaus sichergestellt werden, dass die Menschen vor Ort auch direkt finanziell an der Umsetzung der „Energiewende“ teilhaben.<sup>8</sup>

Genossenschaften im Energiesektor sind allerdings nicht nur zur Umsetzung von Erneuerbare-Energien-Vorhaben gegründet worden. Historische Vorläufer sind Elektrizitätsgenossenschaften in ländlichen Regionen, die Anfang des 20. Jahrhundert gegründet wurden und von denen noch ungefähr 40 bestehen. Andere Genossenschaften organisieren den Bezug von Gas und/oder Strom oder wirken in der Beratung von Haushalten und Unternehmen zu Fragen der Energieversorgung. Um analysieren zu können, wo und warum Genossenschaften entstehen und inwieweit sich bestimmte Formen der Organisation und Finanzierung für die Umsetzung bestimmter Aktivitäten im Energiesektor eignen, ist es notwendig, einen Überblick über die bestehenden Energiegenossenschaften zu gewinnen und die Unternehmen in verschiedene Klassen oder Typen einzuteilen, die getrennt voneinander oder vergleichend untersucht werden. Der Frage nach einer geeigneten Systematik wird in dieser Arbeit nachgegangen. Dabei wird auf bestehende Literatur und eine im Aufbau befindliche Datenbank zu Energiegenossenschaften zurückgegriffen.

---

<sup>1</sup> So auch die Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf in BT-Drucks. 16/1025 vom 23.03.2006.

<sup>2</sup> Vgl. Stappel (2010), S. 41.

<sup>3</sup> Vgl. Geschwandtner (2009).

<sup>4</sup> Z. B. Stappel (2010), S. 21.

<sup>5</sup> Vgl. Theurl (2011), S. 86, wo dies nicht explizit vermerkt wird, aber lediglich auf die Wirtschaftskrise und nicht die Novelle hingewiesen wird. Anders die Einschätzung von Münkner im Interview mit Stappel (2010), S. 38, wo auf die Erleichterung durch die Absenkung der Mindestmitgliederzahl von sieben auf drei verwiesen wird.

<sup>6</sup> Vgl. Stappel (2010), S. 23.

<sup>7</sup> Vgl. Stappel (2010), S. 21.

<sup>8</sup> Vgl. Theurl (2011), S. 87. Zu Bürgerbeteiligungsmodellen im Energiesektor vgl. den Überblick bei Holstenkamp/Degenhart (in Vorb.) sowie die darin angegebene Literatur; für Finanzierungsfragen vgl. z. B. auch Schweizer-Ries u. a. (2010), S. 96-130.



Zunächst werden einige Überlegungen zur Zielsetzung und zu möglichen Ansatzpunkten für eine Klassifikation bzw. Typologie von Energiegenossenschaften präsentiert (II). Dabei werden u. a. unterschiedliche Herangehensweisen an eine Systematisierung vorgestellt: die Nutzung einer vorhandenen Systematik, die analytische Identifikation von Merkmalen und Ausprägungen und darauf aufbauende Zuordnungen sowie die Durchsicht empirischen Materials und darauf basierende Klassifikationen oder Typologien (synthetische Systematisierung). Dem ersten Pfad wird in Kapitel III gefolgt. Dabei werden Zuordnungen zu traditionellen Formen der Genossenschaft, aber auch neue Entwicklungen im Genossenschaftssektor diskutiert. Es wird mithin eine Einordnung in allgemeine Genossenschaftstypen vorgenommen. In Kapitel IV werden spezifisch für Energiegenossenschaften erstellte Systematiken vorgestellt und untersucht. Dabei wird zunächst auf analytische Ansätze eingegangen, anschließend auf empirische bzw. synthetische. Es folgt in Kapitel V eine erste Bestandsaufnahme von Energiegenossenschaften in Deutschland, bei der die in den vorangehenden Kapiteln entwickelten Überlegungen einbezogen und Ansatzpunkte für eine Weiterentwicklung der Systematiken diskutiert werden. Der Beitrag schließt mit einem Fazit (Kapitel VI), in dem einige Fragen für ein Forschungsprogramm, insbesondere aus finanzwirtschaftlicher Perspektive, entwickelt werden.

## II. Begriffsbestimmungen, Überlegungen zum Nutzen einer Systematik und mögliche Ansatzpunkte für Klassifikation und Typenbildung

### A. Energiegenossenschaft – eine erste Begriffsbestimmung

#### 1. Arbeitsdefinition

Bevor den unterschiedlichen Aktivitäten und Ausgestaltungen der Organisationsform Genossenschaft im Energiesektor nachgegangen wird, folgen an dieser Stelle einige Definitionen und Überlegungen zum Zweck von Klassifikationen, vor deren Hintergrund die unterschiedlichen Klassifizierungen und Typologisierungen in der Literatur bewertet werden. Zunächst gilt es, den Begriff der Energiegenossenschaft zu erläutern, der hier mit Blick auf das Tätigkeitsspektrum sehr weit gefasst wird. Er beinhaltet

*alle solchen eingetragenen Genossenschaften, deren Hauptzweck darin besteht, Aktivitäten im Energiesektor durchzuführen – ohne Beschränkung auf bestimmte Wertschöpfungsstufen, d. h. entlang der gesamten Wertschöpfungskette.*

Damit wird der Begriff hier in einem weiteren Sinne verstanden als beispielsweise bei KEßLER, der hierunter lediglich die Energieversorgung auf Stufe der Endverbraucher versteht.<sup>9</sup> Nicht subsumiert unter den Begriff der Energiegenossenschaft werden Genossenschaften, die neben anderen Gütern u. a. auch Brennstoffe für ihre Mitglieder beschaffen. Energiegenossenschaften wären diese nur, wenn in der Beschaffung von Brennstoffen die Haupttätigkeit zu sehen wäre. Dies dürfte regelmäßig nicht der Fall sein.

Im Rahmen empirischer und theoretischer Analysen gilt es zu prüfen, inwieweit sich diese Arbeitsdefinition als zweckmäßig erweist. Notwendig ist es zunächst, die beiden Begriffsbestandteile – Energie und Genossenschaft – zu definieren. Daneben gilt es zu erläutern, wie der „Hauptzweck“ bzw. hauptsächliche Unternehmensgegenstand zu bestimmen ist.

#### 2. Definition nach Tätigkeitsspektrum: Energie

Energie ist die in einem physikalischen System gespeicherte Arbeit oder Fähigkeit eines physikalischen Systems, Arbeit zu verrichten.<sup>10</sup> Sie liegt in unterschiedlichen Formen vor und kann von einer Form in die andere umgewandelt werden. So entstehen aus den Primärenergiequellen bzw. den Primärenergieträgern (fossile Energieträger, Kernbrennstoffe, erneuerbare Energien) durch Aufbereitung und technische Umwandlung

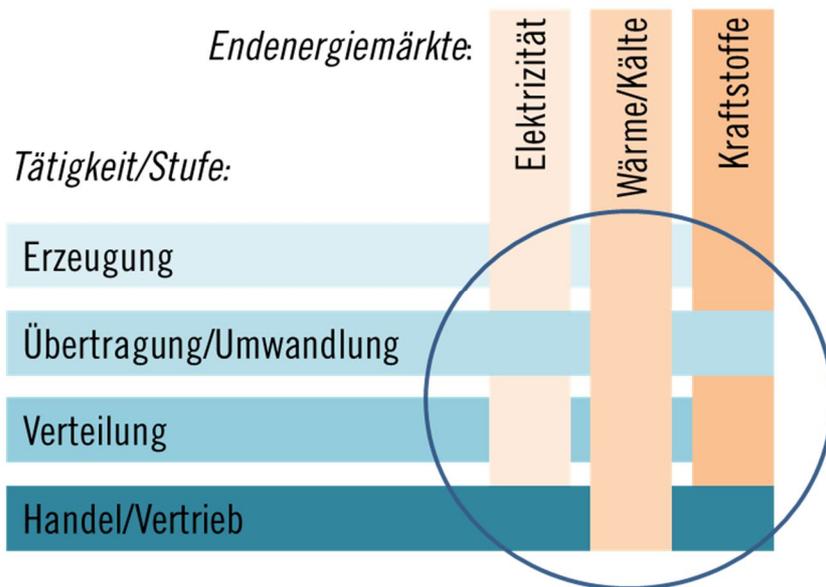
<sup>9</sup> Vgl. Keßler in Hillebrand/Keßler (2010), § 1 Rn. 54.

<sup>10</sup> Vgl., auch zum Folgenden, Wagner (2007), S 27, 31; BMU (2011), S. 7.



Sekundärenergieträger (Wärme, Elektrizität/Strom und Brennstoffe), daraus End- und schließlich Nutzenergie. Statistisch abgebildet wird dieser Umwandlungsprozess in den Energiebilanzen, die den Primärenergieverbrauch, das Energieaufkommen, Aufbereitung und Umwandlung in den Energiesektoren, Endenergieverbrauch und Nutzung in drei Sektoren (Bergbau und verarbeitendes Gewerbe; Haushalte, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und Sonstige; Verkehr) erfassen.<sup>11</sup>

Der Energiewirtschaft im weiteren Sinne sind alle Aktivitäten entlang dieser Kette zuzurechnen, die der Umwandlung von Primär- in Nutzenergie dienen („Energieerzeugung“). Die Nutzung ist nicht mehr Teil der Energiewirtschaft. Auch die Förderung fossiler Energieträger und von Kernbrennstoffen bzw. der Anbau von Biomasse zählen nicht dazu, soweit es nicht um die direkte Bereitstellung zur weiteren Umwandlung geht. In der Klassifikation der Wirtschaftszweige wird in einer engeren Auslegung unter Energieversorgung lediglich die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und der Handel von Elektrizität, Gaserzeugung, -verteilung und -handel sowie die Wärme- und Kälteversorgung gefasst.<sup>12</sup> Für den vorliegenden Zweck der Systematisierung von Energiegenossenschaften ist eine solche Definition zu eng, da nur zwei der drei Typen der gemeinhin unterschiedenen Energiemärkte für Elektrizität, Wärme/Kälte und Kraftstoffe<sup>13</sup> erfasst werden, der Kraft- bzw. Brennstoffmarkt nur partiell (Erd-/Biogas).



**Abb. 1: Tätigkeitsspektrum für Energiegenossenschaften**

Einzelne Schritte entlang der Energiewertschöpfungskette umfassen die Forschung und Entwicklung, die Fertigung von Komponenten und Energieerzeugungsanlagen, die Errichtung von Anlagen zur Energieerzeugung und -verteilung, der Betrieb der Anlagen, Vertriebsaktivitäten und die Nutzung durch den Endverbraucher sowie die Finanzierung mittels Eigen- und Fremdkapital. Auf Grund der besonderen Relevanz des regulatorischen Rahmens spielen darüber hinaus Interaktionen der an den Projekten Beteiligten mit politischen Akteuren (Interessenvertretung/*lobbying*, aber auch einfach ein Informationsaustausch) eine Rolle. In einzelnen Schritten ist die Annahme von Beratungsleistungen möglich. Bedenkt man, dass Aktivitäten auf unterschiedlichen Wertschöpfungsstufen in den einzelnen Märkten oder auch auf mehreren der genannten drei

<sup>11</sup> Vgl. AGE (2010).

<sup>12</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt (2008). Damit wird auf die in der Elektrizitäts- bzw. Energiewirtschaft übliche Unterteilung in Erzeugung, Übertragung/Transport/Transmission, Verteilung/Distribution sowie Handel und Vertrieb zurückgegriffen; vgl. Menke (2007), S. 475.

<sup>13</sup> Vgl. z. B. Staiß (2007).



Märkte möglich sind, wird deutlich, dass das Konstrukt „Energiegenossenschaft“ ein sehr heterogenes Feld umschreibt.

Energiegenossenschaften können damit an der Erzeugung, Verteilung (Netze und Speicher) und dem Handel und Vertrieb von Elektrizität, Wärme/Kälte und Brennstoffen, u. a. zum Einsatz im Mobilitätssektor, unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Inbegriffen sind dabei jedoch nur solche Aktivitäten, die einen direkten Bezug zu Fragen der Energieversorgung aufweisen: Kraftstoffentwicklung und -produktion (Energieträger), nicht aber *car sharing* (Anwendung/„Verbrauch“). Anhand von zwei Beispielen wird hier gezeigt, dass die Zuordnung im Einzelfall schwierig sein kann: der Elektromobilität und der Energieeffizienz.

Während die Gewinnung von Brennstoffen zum Einsatz im Verkehrssektor unzweifelhaft dem Energiesektor zugeordnet werden kann, ist die Zurechenbarkeit der Elektromobilität weniger eindeutig. Geht es um die Entwicklung von Konzepten, wie der Energieeinsatz verringert oder die Nutzung der Elektromobilität erhöht werden kann, so handelt es sich um direkt energiebezogene Tätigkeiten, bei denen das Thema Elektromobilität in einen Gesamtzusammenhang eingebettet wird, der sämtliche Formen und Stufen der Energieerzeugung umfasst. Bei der Entwicklung von Elektromobilen oder *car sharing* geht es um konkrete Anwendungen im Verbrauchssektor Verkehr bzw. um einen konkreten „Verbraucher“. Beides wird von der hier vertretenen Definition nicht erfasst.

Ähnliche Schwierigkeiten bereitet die Behandlung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, etwa die energetische Sanierung von Gebäuden oder das solare Bauen. In beiden Fällen stehen Fragen der Energieversorgung – genauer: der Verringerung des Energiebedarfs – im Mittelpunkt. Als ein wesentliches Element der Transformation des Energiesektors und Bestandteil politischer Programme für den Energiebereich erscheint es sinnvoll, Energieeffizienzmaßnahmen dem Energiesektor zuzurechnen. Gleichwohl handelt es sich zunächst um bauwirtschaftliche Aktivitäten, die auch diesem Sektor zugeordnet werden könnten. Energetische Sanierung und solares Bauen können damit als Grenzfälle angesehen werden. Um eine Genossenschaft, die diesen Tätigkeiten nachgeht, als Energiegenossenschaft einzuordnen, muss es sich hier allerdings um den Hauptzweck des Unternehmens handeln. Die praktische Relevanz für den Genossenschaftssektor dürfte jedoch, dies zeigt die Zusammenstellung in Kapitel IV, bislang eher gering sein.

### 3. Definition der Genossenschaft

Damit ist die Bedeutung eines der beiden Wortbestandteile umrissen; offen bleibt dabei, was unter einer Genossenschaft zu verstehen ist. Hierbei wird im Folgenden ausschließlich auf Unternehmen in der Rechtsform der eG rekurriert. Die *Societas Cooperativa Europaea* (SCE), die Europäische Genossenschaft, wird angesichts ihrer geringen praktischen Relevanz ausgeklammert. Es wird damit einer juristischen Definition der Genossenschaft gefolgt. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf Unternehmen in Deutschland. Insofern erscheint eine solche Abgrenzung zweckmäßig.

Anders wäre dies bei einem internationalen Vergleich, da in manchen Ländern kein eigenes Genossenschaftsrecht und damit keine gesonderte genossenschaftliche Rechtsform besteht. In diesem Fall müsste auf eine weiter gefasste Begriffsbestimmung zurückgegriffen werden, etwa jene der INTERNATIONAL COOPERATIVE ALLIANCE (ICA) in ihrem „*Statement on the Co-operative Identity*“:

*„A co-operative is an autonomous association of persons united voluntarily to meet their common economic, social and cultural needs and aspirations, through a jointly-owned and democratically-controlled enterprise.“<sup>14</sup>*

Auf internationaler Ebene wurden für Genossenschaften sieben Genossenschaftsprinzipien entwickelt.<sup>15</sup>

1. *Voluntary and Open Membership*
2. *Democratic Member Control*
3. *Member Economic Participation*

---

<sup>14</sup> ICA (2007).

<sup>15</sup> ICA (2007).



4. *Autonomy and Independence*
5. *Education, Training and Information*
6. *Co-operation among Co-operatives*
7. *Concern for Community*

Davon würden auch Unternehmen etwa in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) erfasst, soweit sie den genossenschaftlichen Prinzipien folgen – hier insbesondere der Eigenständigkeit des Verbundes, der Freiwilligkeit des Zusammenschlusses und dem Demokratieprinzip. Dabei ergeben sich Forschungsfragen mit Blick auf einen Rechtsformenvergleich, die über das Ziel der vorliegenden Arbeit hinausreichen und anhand zweier Beispiele nur kurz angerissen seien: Erstens können, eine demokratische Stimmrechtsverteilung vorausgesetzt, einige Bürgerwindparks in der Rechtsform der GmbH & Co. KG den genossenschaftlichen oder „kooperativen“ Organisationsformen zugerechnet werden. Zu klären wäre, was den Ausschlag für die Wahl der GmbH & Co. KG in den meisten Fällen gegeben hat. Zweitens könnte anstelle von Konstruktionen aus einer GbR in Verbindung mit einem eingetragenen Verein (e. V.), wie sie im Fotovoltaikbereich anzutreffen sind, auch eine eG gegründet werden. Vielfach dürfte die Umsetzung in Form der eG in diesen Fällen an den höheren Gründungskosten bei insgesamt sehr kleinem Investitionsvolumen – oft nur wenigen Tausend Euro – scheitern.

#### 4. Bestimmung des Hauptgegenstandes

Um eine eG den Energiegenossenschaften zuzuordnen, muss ein Hauptgegenstand des Unternehmens Aktivitäten entlang der oben beschriebenen Energiewertschöpfungskette betreffen. So sind zwar eine Reihe von ländlichen Genossenschaften (Raiffeisen-/Warengenossenschaften) im Handel und Vertrieb von Kraftstoffen aktiv. Dies stellt jedoch regelmäßig nur einen Teilaspekt dar. Der Fokus der Geschäftstätigkeiten ist hier üblicherweise nicht auf die Energiemärkte gerichtet.

Den Hauptgegenstand einer eG kann man zum einen durch Blick in die Satzung identifizieren: Die Satzung einer eingetragenen Genossenschaft muss gemäß § 6 Nr. 2 Genossenschaftsgesetz (GenG) den Gegenstand des Unternehmens enthalten. Die tatsächlichen Aktivitäten können dann hiervon abweichen, wenn beispielsweise der immer noch angestrebte Unternehmensgegenstand zum Betrachtungszeitpunkt bislang nicht realisiert werden konnte. Auch ist es denkbar, dass nur ein Teil der in der Satzung benannten Unternehmensgegenstände umgesetzt wurde. Zuletzt sollte der energiebezogene Gegenstand aus Perspektive der Mitglieder, deren Förderung die eG dient, eine wesentliche Aktivität des Unternehmens darstellen. Im Regelfall dürfte sich die Relevanz auch ihr Abbild im Jahresabschluss finden, z. B. dadurch, dass Energieerzeugungsanlagen einen erheblichen Anteil am Anlagevermögen ausmachen oder ein erheblicher Anteil der gesamten Umsatzerlöse der eG im Vertrieb von fossilen Energieträgern realisiert wurde.

Eine Energiegenossenschaft im hier verwendeten Sinne ist damit

- eine eingetragene Genossenschaft,
- deren Satzung als einen Gegenstand eine Tätigkeit im Energiesektor (Erzeugung, Übertragung, Verteilung, Handel und Vertrieb von Elektrizität, Wärme und/oder Brenn- bzw. Kraftstoffen)
- entlang der Wertschöpfungskette (Forschung und Entwicklung; Fertigung von Komponenten und Energieerzeugungsanlagen; Anlagenerichtung; Anlagenbetrieb; Vertrieb; Finanzierung mittels Eigen- und Fremdkapital) bestimmt,
- wobei diesem Gegenstand realiter eine wirtschaftliche Relevanz für das Unternehmen zukommt und/oder dieser für die Mitglieder eine wesentliche Rolle, insbesondere mit Blick auf die zu erbringende Förderleistung, spielt.



## B. Systematisierung, Klassifikation und Typologie

### 1. Begriffsbestimmungen

Ziel dieses Beitrags ist es, verschiedene Systematiken<sup>16</sup> von Energiegenossenschaften zu diskutieren, d. h. Strukturierungen des Objektbereiches „Energiegenossenschaften“. Dies können Klassifikationen oder Typologien sein. FRIEDRICHS definiert eine Klassifikation als Zuordnung einer Menge von (dichotomen) Merkmalen zu einer Menge von Elementen, wobei die Zuordnung die Kriterien der Eindeutigkeit, Ausschließlichkeit und Vollständigkeit erfüllen muss,<sup>17</sup> d. h. jedem Element wird genau eine, und nur eine, Ausprägung eines Merkmals zugeordnet und jedes Element besitzt für alle Merkmale eine Ausprägung. Anders formuliert: Eine Klassifikation ist die „logische Operation der vollständigen und systematischen Zerlegung einer nichtleeren Menge in paarweise unverbundene Teilmengen“<sup>18</sup>.

In der Anwendung treten dabei in den Sozialwissenschaften regelmäßig Schwierigkeiten auf: Bei stetigen Merkmalen ergeben sich unscharfe Klassen. Es gibt Ähnlichkeiten und Überschneidungen; eine trennscharfe Zuordnung kann folglich nicht vorgenommen werden.<sup>19</sup> Bei mehreren Merkmalen ergeben sich schnell, zumal wenn mehr als zwei Ausprägungen vorhanden sind, sehr viele Klassen, was nicht immer zweckmäßig ist. Einzelne Teilmengen können dabei leer sein. Nicht alle Merkmale sind dann zur Beschreibung einzelner Elemente notwendig.

Sind die Kriterien der Eindeutigkeit, Ausschließlichkeit und Vollständigkeit nicht (alle) erfüllt, spricht Friedrichs von einer Typologie.<sup>20</sup> Die Unterschiede bei den Merkmalsausprägungen sind nicht trennscharf.<sup>21</sup> Ziel ist es, überschaubare Gruppen zu konstruieren und Mengen zu bilden, deren Elemente eine möglichst große interne Homogenität aufweisen und sich möglichst stark von anderen Mengen unterscheiden (externe Heterogenität).<sup>22</sup>

Bei der Typologisierung wird ein Vorgriff auf eine explizite Theoriebildung vorgenommen. Die Zuordnung besitzt nicht rein ordnenden Charakter, sondern sagt auch etwas über das Wesen der Elemente aus.<sup>23</sup> Nicht immer wird dies systematisch dargelegt.<sup>24</sup> Eine Typologie kann dabei den Ausgangspunkt einer Analyse bilden – mit einer zugrunde liegenden Theorie, die aus vorherigen Untersuchungen stammt – oder das Ergebnis einer empirischen Arbeit darstellen.

### 2. Zielsetzungen

Mit einer Systematisierung oder Taxonomie werden mehrere Ziele verfolgt: Erstens dient sie der Ordnung, d. h. der Strukturierung des Objektbereichs. Nach SCHÜTZ ist hierin ein grundlegender anthropologischer Vorgang zu sehen: Wahrnehmen und Erkennen sind nur durch Reduktion der Komplexität, durch Abstraktion und Einteilung in Klassen oder Typen möglich.<sup>25</sup>

Zweitens bildet die Ordnung die Grundlage für eine Generalisierung und damit eine Modellierung und (weitergehende) Theoriebildung. Aus empirischen Beobachtungen werden generalisierende Aussagen abgeleitet.

<sup>16</sup> Friedrichs benutzt als Oberbegriff für Klassifikationen und Typologien den Begriff der Taxonomie; vgl. Friedrichs (1990), S. 90. Über die Abgrenzung der Begriffe Klassifikation und Typologie, wie sie im Folgenden vorgenommen wird, herrscht in der Literatur keine Einigkeit; vgl. z. B. die unterschiedlichen Definitionen in Knoblich (1972); Sodeur (1974) und Friedrichs (1990).

<sup>17</sup> Vgl. Friedrichs (1990), S. 87-89.

<sup>18</sup> Rötzer (2006), S. 32.

<sup>19</sup> Vgl. Kaufmann/Rosewitz (1983), S. 27.

<sup>20</sup> Vgl. Friedrichs (1990), S. 89.

<sup>21</sup> Vgl. Kaufmann/Rosewitz (1983), S. 27.

<sup>22</sup> Die beiden Kriterien der internen Homogenität und externen Heterogenität gehen auf Hempel/Oppenheim (1936), S. 85, zurück; vgl. auch Sodeur (1974), S. 119.

<sup>23</sup> Vgl. Hempel/Oppenheim (1936).

<sup>24</sup> Vgl. z. B. die Kritik bei Doty/Glick (1994), S. 230-231.

<sup>25</sup> Vgl. Schütz/Luckmann (1979/84). Für eine Darstellung der Überlegungen von Schütz vgl. auch Joas/Knöbl (2011), S. 233-235; Abels (2007), S. 74-79.



Die Systematisierung ist insofern ein „strategische[s] Hilfsmittel“<sup>26</sup>, um vom Einzelfall und Spezifischen zu einer Aussage über einen Sachverhalt im Allgemeinen zu gelangen. Die Hilfsfunktion der Typologie oder Klassifikation besteht darin, dass durch sie Voraussetzungen für eine Generalisierbarkeit von aus Einzelstudien gewonnenen Ergebnissen hergeleitet werden können.<sup>27</sup>

Drittens wird es durch die Strukturierung möglich zu vergleichen. Eine Systematik kann die Basis für eine Fallauswahl bilden. Ohne eine solche Klassifikation oder Typologie ist eine methodisch gesteuerte Fallauswahl überhaupt nicht möglich. Ähnliches lässt sich für die Stichprobenermittlung sagen. Selbst bei einer Zufallsstichprobe gilt es zu überprüfen, ob systematische Verzerrungen vorhanden sind. Grundlage für eine solche Überprüfung dürften regelmäßig Taxonomien bilden.

Viertens besitzt eine Typologie einen heuristischen Wert. Es wird ein System logisch oder empirisch verbundener Definitionen aufgebaut, das sich bei Analysen des Objektbereichs als hilfreich bzw. fruchtbar für die Theoriebildung erweisen muss.<sup>28</sup>

### C. Ansatzpunkte für eine Systematisierung von Energiegenossenschaften

Bei der Klassifikation und Typenbildung gibt es grundsätzlich zwei unterschiedliche Herangehensweisen: Zum einen kann man von gedanklichen Überlegungen ausgehen und Merkmale und Merkmalsausprägungen sowie darauf aufbauende Klassen oder Typen definieren (heuristisches Vorgehen; analytisch). Zum anderen ist es möglich, die Verteilung der Elemente in der Realität zu betrachten und darauf aufbauend relevante Merkmale zu bestimmen und Klassen oder Typen zu identifizieren (empirisches Vorgehen; synthetisch).<sup>29</sup> Besteht eine Taxonomie bereits für das Untersuchungsgebiet oder einen ähnlichen Objektbereich, so kann die Nützlichkeit der Taxonomie anhand des Feldes, das untersucht wird, überprüft werden. Die Objekte werden dann nur mehr zugeordnet.

Alle drei Vorgehensweisen sind im Bereich der Energiegenossenschaften möglich und anzutreffen. Für das letztgenannte Verfahren kommt insbesondere eine Zuordnung der Energiegenossenschaften zu allgemeinen Genossenschaftstypen in Frage. Hierauf wird im folgenden Kapitel näher eingegangen. Ein Beispiel für eine Typologie traditioneller Genossenschaftsformen ist die Aufzählung in § 1 Abs. 1 GenG a. F., d. h. vor der Novellierung 2006. Deutlich werden die Linien auch anhand der Verbändestruktur, die wiederum den Ausgangspunkt für die Statistiken zu Genossenschaften in Deutschland bildet. Zwei Problemfelder tauchen dabei auf: Zum einen gibt es international unterschiedliche Genossenschaftstraditionen, die sich z. T. wechselseitig beeinflusst haben und beeinflussen. Dieser Frage wird im Zusammenhang mit der Münknerschen Typologie nachgegangen (III.B). Zum anderen befindet sich der Genossenschaftssektor im Umbruch: Traditionelle Genossenschaften ändern ihre Organisationsstrukturen (*New Generation Cooperatives* in den USA; III.C.1). Neue Genossenschaften entstehen insbesondere in Sektoren, in denen Genossenschaften bislang kaum vertreten waren (III.C.2). Es stellt sich folglich die Frage, ob die alte Typik noch passt und die neuen Genossenschaften adäquat fassen kann.

Bei analytischen und synthetischen Systematisierungen bieten sich verschiedene Kriterien der Unterteilung an: die Position in der Wertschöpfungskette (THEURL, FLIEGER), die Form der Energienutzung und des Energieträgers (HERLINGHAUS ET AL., FROSCHEIR/HAFFMANN, GVB) und die strategische Ausrichtung (FLIEGER). Denkbar ist es ferner, eine Einteilung nach historischen Phasen, Organisationsstrukturen und finanzwirtschaftlichen Merkmalen vorzunehmen. Überlegungen hierzu werden im Überblick über bestehende Energiegenossenschaften (IV) präsentiert.

---

<sup>26</sup> Kaufmann/Rosewitz (1983), S. 27.

<sup>27</sup> Vgl. Kaufmann/Rosewitz (1983), S. 29. Zu den wissenschaftstheoretischen Problemen, die einem solchen induktiven Verfahren verbunden sind, vgl. auch Poser (2001), S. 108-119; Chalmers (2007), S. 35-49.

<sup>28</sup> Vgl. Poser (2001), S. 80.

<sup>29</sup> Vgl. Knoblich (1972).



### III. Zuordnung von Energiegenossenschaften zu allgemeinen Genossenschaftstypen

#### A. Traditionelle Typologie und Verbändestruktur in Deutschland

##### 1. Unterscheidungen im Genossenschaftsgesetz

###### 1.1 *Typologie nach § 1 Abs. 1 Nr. 1-7 GenG a. F.*

Begonnen wird mit einer Diskussion der traditionellen Systematik von Genossenschaften, die ihren Ausdruck u. a. im GenG – wovon im Folgenden zuerst die Rede sein wird – und in der Verbändestruktur in Deutschland gefunden hat. Bis 2006 enthielt das GenG in § 1 Abs. 1 Nr. 1-7 eine exemplarische Auflistung von Genossenschaftstypen:

- „1. Vorschuß- und Kreditvereine [Kreditgenossenschaften; Erg. d. Verf.],
2. Rohstoffvereine [Einkaufsgenossenschaften; Erg. d. Verf.],
3. Vereine zum gemeinschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absatzgenossenschaften, Magazinvereine),
4. Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkauf derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
5. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Abfaß im kleinen (Konsumvereine) [Konsumgenossenschaften; Erg. d. Verf.],
6. Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinsame Rechnung [Werk- oder Nutzungsgenossenschaften; Erg. d. Verf.],
7. Vereine zur Herstellung von Wohnungen [Wohnungsgenossenschaften; Erg. d. Verf.]“.

Die Liste ausgewählter Genossenschaftstypen im GenG ist zwar seit der letzten Novelle nicht mehr im Gesetz enthalten. Als Begründung wird im Regierungsentwurf angegeben, die Liste sei veraltet.<sup>30</sup> Die Aufzählung und die verwendeten Begriffe gehen auf das preußische Genossenschaftsgesetz von 1867 zurück. Die Liste ist seit Ende des 19. Jahrhunderts nicht mehr verändert worden und war daher bereits deutlich vor der letzten Novelle nicht mehr vollständig.<sup>31</sup> Sie wird aber – aus pragmatischen Gründen oder zur Illustration – regelmäßig in Kommentierungen des GenG dennoch abgedruckt.<sup>32</sup> Hinzugefügt wird regelmäßig eine Kategorie „Sonstige“, mittels der eine Aktualisierung vorgenommen wird.

Betrachtet man die Typen und die Beschreibungen einzelner Genossenschaftsarten in der Liste, so fällt auf, dass innerhalb dieser Typologie unterschiedliche Kriterien für eine Unterteilung herangezogen werden:<sup>33</sup> betriebswirtschaftliche Funktionen (Beschaffung, Produktion, Absatz), Branchen bzw. Wirtschaftszweige (Finanzsektor, Immobilien) und Träger (Konsumenten). Gewerbesteuerrechtlich und historisch ist die Unterscheidung von land- (und forst-)wirtschaftlichen, gewerblichen und freiberuflichen Tätigkeiten relevant, die oft – wie die folgenden Ausführungen zu den einzelnen Genossenschaftstypen zeigen – innerhalb einzelner Typen zur weiteren Differenzierung oder zur genaueren Beschreibung eines Typus genutzt wird.

Nicht alle Merkmalsausprägungen für die genannten Systematisierungskriterien und nicht alle Kombinationen werden bei der obigen Aufstellung zur Typologisierung genutzt. Liegen mehrere Ausprägungen eines einzelnen Merkmals bei einer Genossenschaft vor, ist eine trennscharfe Unterscheidung und damit Zuordnung einzelner Genossenschaften zu den genannten Typen zudem nicht mehr in allen Fällen möglich. Im Folgenden werden die genannten Merkmale genutzt, um die jeweiligen Genossenschaftstypen zu charakteri-

<sup>30</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/1025 vom 23.03.2006.

<sup>31</sup> Vgl. Helios in Helios/Strieder (2009), § 1 FN. 23.

<sup>32</sup> Vgl. z. B. Keßler in Hillebrand/Keßler (2010), § 1 Rn. 42-102; Fandrich in Pöhlmann et al. (2007), § 1 Rn. 32-51; Schulte in Lang/Weidmüller (2006), § 1 Rn. 41-88; Helios in Helios/Strieder (2009), § 1 Rn. 23-30.

<sup>33</sup> Vgl. auch Dülfer (1995), S. 27.



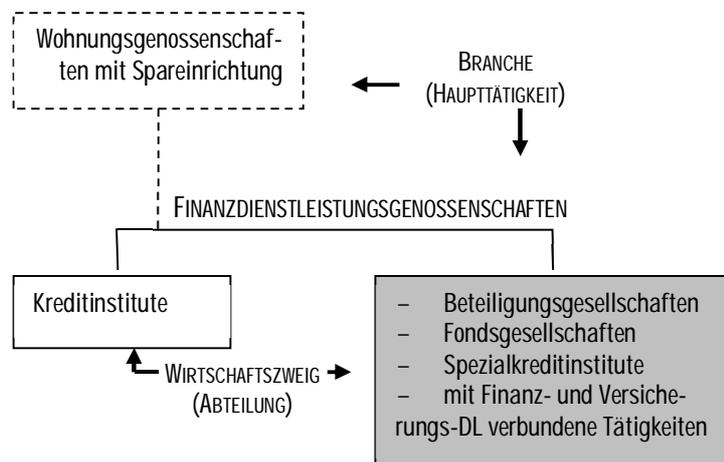
sieren und z. T. um Subtypen zu bilden. Darüber hinaus werden potenzielle Anwendungsfelder im Energiebereich benannt.

## 1.2 Kreditgenossenschaften

Die Kreditgenossenschaften (früher: Vorschuss- und Kreditvereine) bzw. Genossenschaftsbanken sind überwiegend Universalbanken, die den Regelungen des Kreditwesengesetzes (KWG) unterliegen und der Bankenaufsicht unterstellt sind.<sup>34</sup> Zu den Kreditgenossenschaften zählen als Spezialinstitute auch Bürgschafts-, Haftungs- und Garantiegenossenschaften, nicht aber die Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung.<sup>35</sup> Die Kreditgenossenschaften übernehmen damit die betriebswirtschaftliche Funktion der Finanzierung. Sie lassen sich der Branche „Finanzwirtschaft“ bzw. in der Klassifikation des Statistischen Bundesamtes und der Europäischen Gemeinschaft dem Wirtschaftszweig der „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ zuordnen.<sup>36</sup> Neben den Kreditinstituten werden zu diesem Zweig auch Beteiligungsgesellschaften (*holdings*), Fondsgesellschaften, Spezialkreditinstitute und sonstige Finanzdienstleistungen, Versicherungen (inkl. Rückversicherungen und Pensionskassen) sowie mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten (u. a. Fondsmanagement) gezählt. Innerhalb dieser Gruppe von „Finanzierungsgenossenschaften“ kann man folglich weitere nach Tätigkeit differenzieren.

Eine Unterscheidung in ländliche und gewerbliche Kreditgenossenschaften wird seit 1971 nicht mehr vorgenommen.<sup>37</sup> Träger der Genossenschaften können i. d. R. natürliche oder juristische Personen sein. Insofern lässt sich nicht weiter nach diesem Kriterium unterscheiden.

Im Energiebereich sieht THEURL für den genossenschaftlichen Finanzverbund zusätzliche Tätigkeitsfelder: Sie zählt hier den Investitionsbedarf der Kunden, nachhaltige Anlageprodukte, Versicherungen für Anlagen, die Gründungsberatung und die Unternehmensakquisition auf.<sup>38</sup> Zu den „Energiegenossenschaften“ wären Kreditgenossenschaften allerdings nur dann zu zählen, wenn sie sich vollständig oder wenigstens zum überwiegenden Teil auf die Finanzierung von Vorhaben im Energiesektor spezialisierten. Wahrscheinlicher ist die Gründung von Fondsgesellschaften oder Emissionshäusern in der Rechtsform eG, die ihren Fokus auf Investitionen in erneuerbare Energien (oder andere Energievorhaben) legen.



### Abb. 2: Klassifikation von Finanzdienstleistungsgenossenschaften

Abkürzung: DL: Dienstleistungen

Quelle: Für die Klassifikation der Wirtschaftszweige vgl. Statistisches Bundesamt (2008); eurostat (2008).

<sup>34</sup> Für einen Überblick vgl. Keßler in Hillebrand/Keßler (2010), § 1 Rn. 43-44; Fandrich in Pöhlmann et al. (2007), § 1 Rn. 33-34; Schulte in Lang/Weidmüller (2006), § 1 Rn. 42-44; Helios in Helios/Strieder (2009), § 1 Rn. 24.

<sup>35</sup> Vgl. Schulte in Lang/Weidmüller (2006), § 1 Rn. 43.

<sup>36</sup> In der Systematik entspricht dies dem Abschnitt K; vgl. Statistisches Bundesamt (2008), S. 445; eurostat (2008), S. 83.

<sup>37</sup> Vgl. Helios in Helios/Strieder (2009), § 1 Rn. 24.

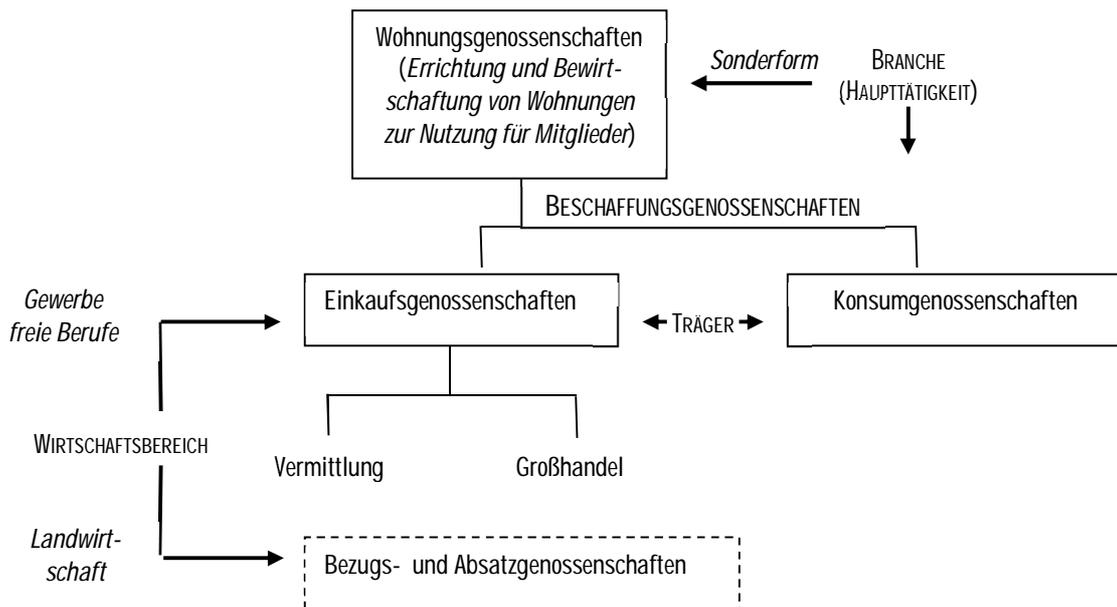
<sup>38</sup> Vgl. Theurl (2008), S. 22.

Damit ergibt sich die in Abb. 2 dargestellte Klassifikation von Finanzierungsgenossenschaften, zu denen im weiteren Sinne auch Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung zu zählen sind, auch wenn deren Haupttätigkeit in einer anderen Branche liegt. Von den Genossenschaftsbanken (genossenschaftliche Kreditinstitute) sind spezielle Organisationen wie Beteiligungs- und Fondsgesellschaften und mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten zu unterscheiden. In der Gruppe dieser speziellen Einrichtungen sind am ehesten Energiegenossenschaften zu vermuten.

### 1.3 Einkaufsgenossenschaften

Einkaufsgenossenschaften oder Bezugsgenossenschaften (früher: Rohstoffvereine) erwerben für ihre Mitglieder aus Handel, Handwerk, Landwirtschaft und freien Berufen (z. B. Ärzten, Apothekern) Rohstoffe, Waren oder sonstige Betriebsmittel.<sup>39</sup> Dabei agiert die Genossenschaft entweder als Vermittlerin oder als Großhändlerin. Im Einzelfall zu prüfen ist, ob die Formierung einer Einkaufsgenossenschaft gegen das Kartellverbot gem. § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bzw. Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verstößt. Ausnahmeregelungen von Kartellverbot bestehen allerdings für die Landwirtschaft (§ 28 GWB) und so genannte Mittelstandskartelle (§ 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 GWB).<sup>40</sup>

Reine Einkaufsgenossenschaften sind inzwischen selten: In der Landwirtschaft übernehmen sie regelmäßig auch den Absatz und die Vermarktung der von den Mitgliedern produzierten Güter. Auch im gewerblichen Bereich werden neben der Beschaffungsfunktion im Regelfall zusätzliche Dienstleistungen (Beratung, Marketing, Forderungsmanagement, elektronische Datenverarbeitung/EDV) angeboten – bis hin zur „Full-Service-Genossenschaft“<sup>41</sup>.



**Abb. 3: Formen von Einkaufsgenossenschaften und Abgrenzung von anderen Beschaffungsgenossenschaften**

Die Einkaufsgenossenschaften sind in der vorgestellten Typologie nicht die einzigen „Beschaffungsgenossenschaften“: DÜLFER zählt hierzu auch die Konsumgenossenschaften und die Wohnungsgenossenschaften,

<sup>39</sup> Vgl. Keßler in Hillebrand/Keßler (2010), § 1 Rn. 45-47; Fandrich in Pöhlmann et al. (2007), § 1 Rn. 35; Schulte in Lang/Weidmüller (2006), § 1 Rn. 45; Helios in Helios/Strieder (2009), § 1 Rn. 25.

<sup>40</sup> Zu den kartellrechtlichen Fragen vgl. z. B. Keßler in Hillebrand/Keßler (2010), § 1 Rn. 46.

<sup>41</sup> Hierzu vgl. z. B. Schnyder (1997).



sofern Letztere nicht Wohngebäude für Mitglieder errichten, die die Genossenschaftsmitglieder für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten nutzen.<sup>42</sup> Die Abgrenzung dieser drei Genossenschaftstypen erfolgt mit hin über die Träger bzw. Verwendung der gemeinsam beschafften Güter (Einkaufs- vs. Konsumgenossenschaften) und über die Branche (Einkaufs- vs. Wohnungsgenossenschaften) (siehe Abb. 3).

In der Energiebranche entstehen Einkaufsgenossenschaften von Energieversorgungsunternehmen, die sich zur Nutzung von Größeneffekten beim Einkauf von Inputs zusammenschließen. Dies kann beispielsweise der gemeinsame Bezug von Erdgas sein, inklusive Verhandlungen mit dem Ergaslieferanten und Regelung des Transports.<sup>43</sup> Denkbar ist auch der gemeinsame Einkauf von Anlagenkomponenten über den Organbetrieb der Genossenschaft.

#### 1.4 Absatzgenossenschaften und Magazinvereine

Neben der Beschaffung können Genossenschaften auch den Absatz der Produkte und Erzeugnisse ihrer Mitglieder übernehmen.<sup>44</sup> Sofern auch die Be- oder Verarbeitung der Produkte durch die Genossenschaft erfolgt, spricht man von Verwertungsgenossenschaften bzw. Produktionsgenossenschaften, die v. a. im landwirtschaftlichen Bereich vorkommen, z. B. Molkerei- oder Winzergenossenschaften. Die Lagerung und Veräußerung von gewerblichen Erzeugnissen durch so genannte Magazinvereine besitzt heute kaum noch eine Bedeutung.

In vielen Fällen, insbesondere in der Landwirtschaft, übernehmen die Absatzgenossenschaften auch die Beschaffung von Betriebsmitteln. Sie sind damit „Bezugs- und Absatzgenossenschaften“<sup>45</sup>, als solche den Mehrzweckgenossenschaften im Gegensatz zu den Einzweckgenossenschaften in der DÜLFERSchen Systematik zuzurechnen.<sup>46</sup>

Absatz- bzw. Bezugs- und Absatzgenossenschaften können auch Aktivitäten im Energiebereich übernehmen. Träger einer solchen Genossenschaft können z. B. Anlagenhersteller und Installateure von Energieanlagen sein. Auch Genossenschaften, die von landwirtschaftlichen Unternehmen, welche nachwachsende Rohstoffe für den gemeinsamen Biogasanlagenbetrieb produzieren, getragen werden, sind diesem Genossenschaftstypus zuzuordnen.

Verwertungs- bzw. Produktionsgenossenschaften übernehmen üblicherweise Güter aus der landwirtschaftlichen Primärproduktion und be- bzw. verarbeiten diese. Sie sind folglich Hilfsunternehmen für (kleinere) landwirtschaftliche Betriebe. In der landwirtschaftlichen Primärproduktion sind nur die Agrargenossenschaften als Nachfolgerinnen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) aus Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) aktiv.<sup>47</sup> Sieht man von der Biomasseverwertung ab, liegen im Energiesektor dagegen überwiegend Genossenschaften vor, die direkt Anlagen zur Produktion von Elektrizität und Wärme betreiben und diese Produkte gemeinsam vermarkten. Sie unterscheiden sich von den „typischen“ landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften folglich dahingehend, dass sie nicht Erzeugnisse ihrer Mitglieder weiterverarbeiten, sodass es angemessen erscheint, hierzu mit der Produktionsgenossenschaft einen eigenen Subtyp zu bilden. Problematisch ist die Abgrenzung von den Konsumgenossenschaften. Wird von der Genossenschaft auch die Distribution an Endverbraucher übernommen, handelt es sich um eine Mischform beider Typen (siehe 1.6, 1.7).

---

<sup>42</sup> Vgl. Dülfer (1995), S. 69-70.

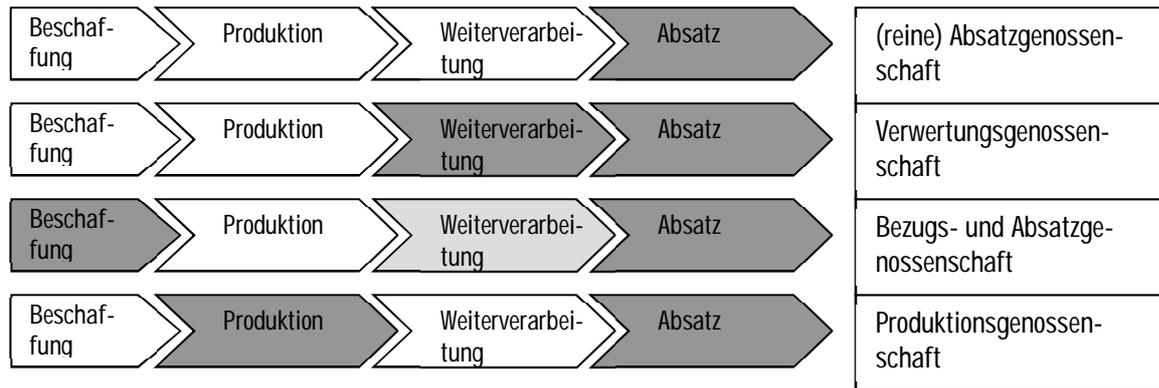
<sup>43</sup> Die Abgrenzung von den weiter unten diskutierten Konsumgenossenschaften erfolgt wiederum über die Träger des genossenschaftlichen Unternehmens.

<sup>44</sup> Zu den Absatzgenossenschaften vgl. Keßler in Hillebrand/Keßler (2010), § 1 Rn. 48; Fandrich in Pöhlmann et al. (2007), § 1 Rn. 38; Schulte in Lang/Weidmüller (2006), § 1 Rn. 46; Helios in Helios/Strieder (2009), § 1 Rn. 26.

<sup>45</sup> Schulte in Lang/Weidmüller (2006), § 1 Rn. 46.

<sup>46</sup> Vgl. Dülfer (1995), S. 85.

<sup>47</sup> Vgl. zur Definition und Abgrenzung der Produktionsgenossenschaften auch Bergmann (1994).



**Abb. 4: Formen von Absatz- und Produktionsgenossenschaften**

Erläuterung: Die grau hinterlegten Felder bezeichnen die übernommene Funktion bzw. Wertschöpfungsstufe.

Damit ergeben sich die in Abb. 4 dargestellten Formen von Absatzgenossenschaften: (reine) Absatzgenossenschaften, Verwertungsgenossenschaften [zusätzlich Weiterverarbeitung], Bezugs- und Absatzgenossenschaften [Beschaffung und Absatz, ggf. auch Weiterverarbeitung] und – im Falle der Energiegenossenschaften – Produktionsgenossenschaften [Produktion und Absatz].

### 1.5 Produktivgenossenschaften

Mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 GenG a. F. wird eine in der genossenschaftswissenschaftlichen Literatur grundlegende Unterscheidung aufgegriffen: Produktivgenossenschaften werden den Fördergenossenschaften gegenübergestellt.<sup>48</sup> In einer Produktivgenossenschaft sind die Mitglieder zugleich Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die Produktivgenossenschaft dient der gemeinsamen Herstellung und Verwertung von Produkten.<sup>49</sup> Die Förderleistung besteht in einer Erhaltung von Arbeitsplätzen, der Vergütung für die geleistete Arbeit sowie der Teilnahme an der Gewinnausschüttung. Die Produktivgenossenschaft ist damit von der Produktionsgenossenschaft dahingehend zu unterscheiden, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Produktionsgenossenschaft nicht Mitglied der Genossenschaft sein müssen und im Regelfall auch nicht sind. Vielmehr werden für die Be- und Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, etwa der Milch in einer Molkereigenossenschaft, Nichtmitglieder angestellt.

Es gibt zwar eine Reihe von internationalen Beispielen, die zeigen, dass eine produktivgenossenschaftliche Lösung über einen längeren Zeitraum Bestand haben kann, etwa die Gruppe Mondragón in Spanien.<sup>50</sup> Gleichwohl wird in der Literatur auf praktische Umsetzungsprobleme hingewiesen, die einen solchen Ansatz unwahrscheinlich erscheinen lassen.<sup>51</sup> Es gibt immer wieder Versuche, die Idee zu beleben. So wird die Produktivgenossenschaft als ein Instrument zur Unternehmensnachfolge, der Mitarbeiterbeteiligung oder alternativer Beschäftigungsmodelle zur Diskussion gestellt.<sup>52</sup>

Grundsätzlich wäre es denkbar, eine Energiegenossenschaft in Form der Produktivgenossenschaft zu führen, etwa zur Fertigung von Energieanlagen, für Energiedienstleistungen und beim Betrieb von Anlagen zur Strom- oder Wärmeenergieerzeugung, möglicherweise durch eine Übernahme eines Unternehmens seitens der Belegschaft (*Employee Buy-Out*, EBO). Angesichts der Strukturschwächen bzw. praktischen Umsetzungsprobleme der Produktivgenossenschaft ist dies in der Praxis jedoch nicht zu erwarten.

<sup>48</sup> Vgl. z. B. Dülfer (1995), S. 99-116; Dülfer (1994); Kramer (2003a, b, 2008); Nutzinger (1988).

<sup>49</sup> Vgl. Keßler in Hillebrand/Keßler (2010), § 1 Rn. 49-53; Fandrich in Pöhlmann et al. (2007), § 1 Rn. 39-40; Schulte in Lang/Weidmüller (2006), § 1 Rn. 49-55; Helios in Helios/Strieder (2009), § 1 Rn. 27.

<sup>50</sup> Zu Mondragón vgl. z. B. Smith (2003); Hettlage (1994).

<sup>51</sup> Vgl. Schulte in Lang/Weidmüller (2006), § 1 Rn. 50; Dülfer (1995), S. 110-116; Nutzinger (1988).

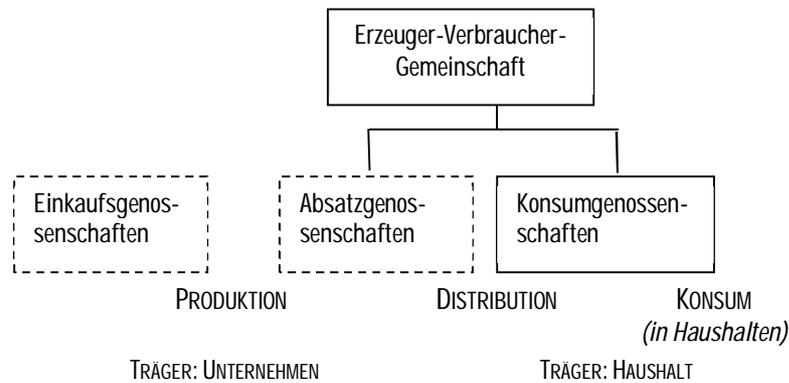
<sup>52</sup> Vgl. Keßler in Hillebrand/Keßler (2010), § 1 Rn. 53; Kramer (2003a, b, 2008).



## 1.6 Konsumgenossenschaften

Anders sieht es dagegen bei einem Zusammenschluss von Verbraucherinnen und Verbrauchern aus: Konsum- oder Verbrauchergenossenschaften, in alter Terminologie Konsumvereine, stellen ihren Mitgliedern Lebensmittel und andere Verbrauchsgüter und/oder Dienstleistungen zur Verfügung.<sup>53</sup> Unterscheidungsmerkmal zu anderen Genossenschaftsformen ist hier der Unternehmensträger bzw. die Stufe im Wirtschaftszyklus – Konsumtion im Gegensatz zu Produktion, wobei die Genossenschaften selbst zwischen diesen beiden Stufen vermitteln, d. h. die Distribution übernehmen (siehe Abb. 5).

Mischformen zwischen Absatz- und Konsumgenossenschaften werden als Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaften bezeichnet (siehe Abb. 5, wobei die grafische Überordnung keine Hierarchie impliziert). Je nach Schwerpunkt der Tätigkeiten werden sie mal den Absatz-, mal den Konsumgenossenschaften zugeordnet.<sup>54</sup> In vielen Fällen werden sie von Verbraucherinnen und Verbrauchern gegründet.<sup>55</sup> Sie beginnen mithin als Konsumgenossenschaft und integrieren dann Erzeuger, die ihren Absatz z. T. über die Genossenschaft organisieren. Organisationstheoretisch von Interesse ist diese Form der Kooperation insbesondere wegen der inhärenten Konflikte: Während Erzeuger ein Interesse an möglichst hohen Preisen haben, dürfte für die Verbraucher im Regelfall das Gegenteil gelten.



**Abb. 5: Konsumgenossenschaften, Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaften und die Abgrenzung zu Einkaufs- und Absatzgenossenschaften**

Konsumgenossenschaften sind zu unterschiedlichen Zeiten auch im Energiesektor gegründet worden. SCHULTE zählt sie zu den „neuen Verbrauchergenossenschaften“, die alternative Produkte und Dienstleistungen bereitstellen.<sup>56</sup> Um reine Konsumgenossenschaften handelt es sich dann, wenn sie lediglich den Bezug von Strom, Gas und Wärme bzw. entsprechenden Energieträgern für Endverbraucherinnen und -verbraucher übernehmen. Handelt es sich bei den Mitgliedern nicht (überwiegend) um private Haushalte, sondern dient die Energie als Ressource für einen Produktionsprozess, ist das Unternehmen den Einkaufsgenossenschaften zuzuordnen (siehe oben 1.3). Werden von der Genossenschaft Energienetze betrieben, die von den Mitgliedern gemäß Vertrag zur Lieferung von Strom oder Wärme genutzt werden, ist das Unternehmen als Werk- oder Nutzungsgenossenschaft einzuordnen (siehe 1.7). Als Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaften zu typisieren sind Bioenergiegenossenschaften, bei denen die Produzenten des Energieträgers (z. B. Holzpellets, Biogas) und die Konsumenten gemeinsam Mitglied sind.

<sup>53</sup> Vgl. Keßler in Hillebrand/Keßler (2010), § 1 Rn. 54; Fandrich in Pöhlmann et al. (2007), § 1 Rn. 41; Schulte in Lang/Weidmüller (2006), § 1 Rn. 56-57; Helios in Helios/Strieder (2009), § 1 Rn. 28.

<sup>54</sup> Vgl. Schulte in Lang/Weidmüller (2006), § 1 Rn. 57.

<sup>55</sup> Vgl. Asendorf et al. (2003).

<sup>56</sup> Vgl. Schulte in Lang/Weidmüller (2006), § 1 Rn. 57; ähnlich: Fandrich in Pöhlmann et al. (2007), § 1 Rn. 41.



### 1.7 Werk- oder Nutzungsgenossenschaften

Gemäß Ausführungen in § 1 Abs. 1 GenG a. F. handelt es sich bei den Werk- oder Nutzungsgenossenschaften bzw. den „Beschaffungs- und Benutzungsgenossenschaften“<sup>57</sup> um „Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinsame Rechnung“. Mittels dieser Genossenschaften werden besondere Betriebsmittel angeschafft und unterhalten. Als Beispiele werden in der Literatur regelmäßig Maschinengenossenschaften bzw. Maschinenringe, Schlepper-, Dresch- und Kalthaus- bzw. Kühlhausgenossenschaften, aber auch Elektrizitätsgenossenschaften genannt.<sup>58</sup> Im Gegensatz zu anderen Beschaffungsgenossenschaften verbleibt bei den Werk- oder Nutzungsgenossenschaften der beschaffte Gegenstand im Vermögen des gemeinsamen Betriebes. In Abgrenzung zur Absatzgenossenschaft steht bei der Werk- oder Nutzungsgenossenschaft die Beschaffung einer Anlage im Mittelpunkt. Da diese jedoch im Regelfall der Leistungserstellung dient, könnte man sie auch allgemein als Sonderform einer „Produktionsgenossenschaft“ einordnen. Anders als bei den oben genannten Beispielen – den landwirtschaftlichen Vermarktungsgenossenschaften – übernehmen Werk- oder Nutzungsgenossenschaften jedoch nicht den Absatz von erstellten Gütern.

Bei den Maschinengenossenschaften werden die gemeinsam beschafften Anlagen den selbständigen Betrieben je nach verträglicher Vereinbarung zur (Unterstützung der) Produktion überlassen. Bei den Kalthaus- und den Elektrizitätsgenossenschaften nutzen die Mitglieder eine gemeinsam errichtete Infrastruktur für ihren Betrieb. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen kann die Zuordnung der Elektrizitätsgenossenschaften jedoch nicht eindeutig vorgenommen werden. Werden neben dem Elektrizitätsnetz auch Kraftwerke zur Energieerzeugung betrieben, ist eine Abgrenzung von den Produktions- bzw. den Konsumgenossenschaften schwierig.

### 1.8 Wohnungsgenossenschaften

Bei den Wohnungsgenossenschaften, früher „Vereinen zur Herstellung von Wohnungen“, handelt es sich um Gemeinschaftsbetriebe, die der Versorgung mit Wohn- und Gewerberäumen dienen. Nach besonderen Rechtsvorschriften werden Vermietungs-, eigentumsorientierte Wohnungsgenossenschaften, Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung sowie Genossenschaften als Bauträger unterschieden.<sup>59</sup>

Für den Energiebereich von Interesse sind diese Typologien jedoch nicht. Wohnungsgenossenschaften können zwar auch Anlagen zur Energieerzeugung betreiben. Erst wenn die Energie-bezogenen Tätigkeiten gegenüber dem Bau, der Unterhaltung und Vermietung von Wohnraum dominieren, würde aus einer Wohnungsgenossenschaft jedoch eine Energiegenossenschaft entstehen, die dann wiederum einem der oben genannten Typen zuzurechnen wäre.

Daraus wird ersichtlich, dass es einen Grenzbereich gibt, innerhalb dessen eine Zuordnung zu den Energiegenossenschaften bei sehr weiter Auslegung denkbar wäre. Dies betrifft insbesondere Energieeffizienzmaßnahmen und energetisch optimiertes Bauen mit Integration erneuerbarer Energien (z. B. *Building Integrated Photovoltaics*, BIPV). Bei einer Spezialisierung auf Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, z. B. bei einer Energiedienstleistungsgesellschaft (*Energy Service Company*, ESCo) in der Rechtsform der Genossenschaft, ist das Unternehmen als Energiegenossenschaft einzustufen.

## 2. Verbandsstruktur in Deutschland und Zuordnung von Energiegenossenschaften

Die in den vorstehenden Abschnitten nachgezeichnete historische Unterteilung der Genossenschaften spiegelt sich grundsätzlich auch in der Verbandsstruktur in Deutschland wider.<sup>60</sup> Die Genossenschaftsbanken

<sup>57</sup> Helios in Helios/Strieder (2009), § 1 Rn. 29.

<sup>58</sup> Vgl. Keßler in Hillebrand/Keßler (2010), § 1 Rn. 55; Fandrich in Pöhlmann et al. (2007), § 1 Rn. 42; Schulte in Lang/Weidmüller (2006), § 1 Rn. 58; Helios in Helios/Strieder (2009), § 1 Rn. 29.

<sup>59</sup> Vgl. im Einzelnen Keßler in Hillebrand/Keßler (2010), § 1 Rn. 59-102; Fandrich in Pöhlmann et al. (2007), § 1 Rn. 43; Schulte in Lang/Weidmüller (2006), § 1 Rn. 59-87; Helios in Helios/Strieder (2009), § 1 Rn. 30.

<sup>60</sup> Zum Aufbau der Genossenschaftsorganisation in Deutschland vgl. z. B. Stappel (2010), S. 7.



haben mit dem Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken e. V. (BVR), die Konsumgenossenschaften mit dem Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e. V. (ZdK) und die Wohnungsgenossenschaften mit dem Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. (GdW) jeweils einen eigenen Verband. Nach Wirtschaftssektoren werden landwirtschaftliche bzw. ländliche (Deutscher Raiffeisenverband e. V., DRV) und gewerbliche Genossenschaften (Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen e. V., ZGV) unterschieden. Hinzu kommen innerhalb des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes e. V. (DGRV), zu dem BVR, DRV, ZGV und ZdK gehören, sechs regionale Prüfungsverbände und sechs Fachprüfungsverbände; innerhalb des GdW 15 Regional-/Prüfungsverbände; jenseits dieser beiden Verbände einzelne kleine, unabhängige Fachprüfungsverbände, die in den meisten Fällen nach 1990 gegründet wurden.<sup>61</sup>

Berücksichtigt man die Diskussion im vorangehenden Abschnitt, so wird deutlich, dass Energiegenossenschaften unterschiedlichen Verbänden und Genossenschaftstypen zugeordnet sein können. Die Genossenschaftsverbände weisen in ihren Auflistungen im Detail unterschiedliche Klassen bzw. Typen und Zuordnungen von Genossenschaften auf (siehe Tab. 1). Dies erschwert eine einheitliche Erfassung von Untergruppen, zumal wenn diese, wie die Energiegenossenschaften, unterschiedlich eingegrenzt werden und eine heterogene Gesamtheit bilden. Hinzu kommt, dass die Zuordnung gelegentlich geändert wird. So wird im jährlich erscheinenden Bericht über die deutschen Genossenschaften darauf hingewiesen, dass Wasser-, Elektrizitäts- und Kalthausgenossenschaften, die bis 2008 zu den ländlichen Genossenschaften gezählt wurden, ab 2009 als separate Kategorie unter den gewerblichen Genossenschaften erfasst werden. Bioenergiegenossenschaften dagegen sind teilweise bis 2008 unter den gewerblichen, ab 2009 einheitlich unter den (sonstigen) ländlichen Genossenschaften mit ausgewiesen.<sup>62</sup> Was unter einer Bioenergie- oder Elektrizitätsgenossenschaft zu verstehen ist, wird dabei nicht näher erläutert. In der Aufstellung zu den Neugründungen werden Bioenergiegenossenschaften unter den ländlichen Genossenschaften sowie Bioenergiedörfer und Fotovoltaikgenossenschaften als besondere Formen der Energiegenossenschaften unter den gewerblichen Genossenschaften aufgeführt.<sup>63</sup>

Je nach Mitgliederstruktur weisen die regionalen Genossenschaftsverbände die meisten Energiegenossenschaften den gewerblichen Genossenschaften zu: Der Genossenschaftsverband Weser-Ems (GVWE) ist insgesamt stark von ländlichen Genossenschaften geprägt. Die Energiegenossenschaften, zu denen der GVWE regionale Versorgungsnetze, die Beratung zu Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien sowie Bürger-Energiegenossenschaften zählt, werden den „anderen Genossenschaften“, d. h. im Wesentlichen den gewerblichen Genossenschaften, zugerechnet. Der Genossenschaftsverband e. V. weist eine Sonderposition „Energiegenossenschaften“ unter den Dienstleistungsgenossenschaften aus. Auch beim Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband (BWGV) erfolgt die Zuordnung zu Dienstleistungs- (und anderen) Genossenschaften. Der Rheinisch-Westfälische Genossenschaftsverband (RWGV) dagegen bildet eine Restkategorie u. a. zusammen mit Produktiv- und Baugenossenschaften. Der Genossenschaftsverband Bayern (GVB) untergliedert die gewerblichen und Dienstleistungsgenossenschaften nach Branche. Energiegenossenschaften sind Teil einer Gruppe zusammen mit Umwelt- und Wassergenossenschaften.<sup>64</sup>

Dass in keiner der Auflistungen eine eigene Kategorie mit Bioenergiegenossenschaften unter den ländlichen Genossenschaften ausgewiesen ist, lässt vermuten, dass im Einzelnen die Einordnung von Energiegenos-

---

<sup>61</sup> Hierzu zählen etwa der Prüfungsverband Deutscher Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgenossenschaften e. V. (pvdp), Dessau [gegründet 1991], Genossenschaftsverband vdp e. V., Dessau [1990], der Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e. V. (PkmG), Berlin [1995], der Prüfungsverband der Sozial- und Wirtschaftsgenossenschaften e. V. (PSWG), Berlin, und der Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e. V. (PV), Hamburg [1929].

<sup>62</sup> Vgl. Stappel (2010), S. 40-41.

<sup>63</sup> Vgl. Stappel (2010).

<sup>64</sup> Vgl. aber auch die gesonderte Behandlung von Energiegenossenschaften in Froschmeir/Haffmanns (2009) und GVB (2011); siehe hierzu Abschnitt IV.B.



senschaften unterschiedlich vorgenommen wird. So ist es denkbar, dass eine Zuordnung in einem Fall nach Satzungszweck bzw. in der Satzung ausgewiesenen Unternehmensgegenstand, im anderen Fall nach tatsächlichen Aktivitäten erfolgt. Darauf deutet etwa die geringe Zahl der Neugründungen von Fotovoltaikgenossenschaften bei STAPPEL (2010) hin.<sup>65</sup> Für die meisten Analysen dürfte eine Unterscheidung nach tatsächlichem Bestätigungsfeld die relevante Abgrenzung darstellen. Bei statistischen Auswertungen zum Neugründungsgeschehen macht dies die Einführung einer Kategorie „Änderung des Aktivitätsspektrums“ erforderlich.<sup>66</sup>

Bei empirischen Untersuchungen zu Energiegenossenschaften – unabhängig davon, ob einzelne Typen bzw. Klassen oder die Gesamtheit aller Energiegenossenschaften Gegenstand der Analyse sind – kann aus diesen Gründen nur begrenzt auf Statistiken der Verbände zurückgegriffen werden. Wenigstens ist im Einzelnen zu prüfen, ob Probleme bei der Zuordnung die Ergebnisse beeinflussen könnten.

## B. Europäische Genossenschaftstraditionen: Wirtschaftliche vs. soziale Ausrichtung

### 1. Typologie nach Münkner (2006) und Dülfer (1995)

Die dargestellte Verbandsstruktur ist Ausdruck einer spezifischen nationalen Entwicklung des Genossenschaftssektors. Daneben bestehen in Europa, je nach Rechtssystem, dem Spektrum von Rechtsformen und den Ideen der Gründerfiguren, unterschiedliche Genossenschaftstraditionen. MÜNKNER unterteilt danach die bestehenden Genossenschaften in reine Wirtschaftsstrukturen, integrierte Systeme und soziale Genossenschaften ein.<sup>67</sup> Dabei verweist er partiell auf eine Unterteilung DÜLFERS in Marktbeziehungs-, organwirtschaftliche und integrierte Kooperative.<sup>68</sup>

Für die reinen Wirtschaftsstrukturen, die durch eine kommerzielle Ausrichtung gekennzeichnet sind, konstatiert er eine Tendenz der Angleichung an Kapitalgesellschaften. Die Kundenbeziehung tritt bei den Mitgliedern in den Vordergrund; das Nichtmitgliedergeschäft gewinnt an Bedeutung.<sup>69</sup> Finanzwirtschaftlich von Bedeutung ist das Streben nach Wachstum, was dazu führt, dass verstärkt nach neuen Finanzierungsformen gesucht wird, um die Finanzierungsschwächen der eG zu überwinden. In den USA haben sich daraus die *New Generation Cooperatives* entwickelt (siehe C.2).

Bei integrierten Systemen lagern die Mitglieder Funktionen und Aufgaben an die Genossenschaft aus, die sie selbst weniger gut und nur zu höheren Kosten ausüben bzw. ausführen können.<sup>70</sup> Auf diese Weise entstehen funktionale und strategische Netzwerke.<sup>71</sup> Die Integration dient dabei der Sicherung oder Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliederbetriebe. Beispiele im Energiebereich sind die Kooperation mehrerer kleiner Energieversorgungsunternehmen wie im Fall der enPlus eG<sup>72</sup> und der Zusammenschluss von Heizungs- und Sanitärunternehmen in der BUSO Bund Solardach eG<sup>73</sup>.

---

<sup>65</sup> Vgl. die Angaben bei Stappel (2010) gegenüber den bei Holstenkamp/Ulbrich (2010) wiedergegebenen Zahlen und Aussagen Dritter.

<sup>66</sup> Ähnliches gilt für Genossenschaften, deren Satzung geändert wird, um andere Aktivitäten aufnehmen zu können.

<sup>67</sup> Vgl. Münkner (2006), S. 11-12.

<sup>68</sup> Vgl. Dülfer (1995), S. 93-99.

<sup>69</sup> Vgl. Münkner (2006), S. 11.

<sup>70</sup> Vgl. Münkner (2006), S. 11. Dülfer (1995), S. 97, spricht dort von einem „integrierten Kollektiv“, wo die Mitglieder die Führungsfunktion vollständig oder partiell an den Gemeinschaftsbetrieb delegieren.

<sup>71</sup> Vgl. Münkner (2006), S. 12. Es gibt inzwischen eine große Anzahl an Arbeiten zu strategischen Netzwerken bzw. Allianzen. Der Zusammenhang mit den Genossenschaftswissenschaften wird in vielen neueren Werken zu Genossenschaften explizit thematisiert; vgl. z. B. Theurl/Schweinsberg (2004).

<sup>72</sup> Vgl. z. B. die Beschreibung in Menke (2009).

<sup>73</sup> Vgl. dazu die Beschreibung in Lukas (2007).



**Tab. 1: Systematisierung von Genossenschaften durch die Genossenschaftsverbände**

DGRV	GVWE	GV	RWGV	BWGV	GVB	MGV
BVR: Genossenschaftsbanken	Volksbanken und Raiffeisenbanken	Kreditgenossenschaften	Banken	Volksbanken, Raiffeisenbanken	Kreditgenossenschaften	Volksbanken und Raiffeisenbanken
DRV: Raiffeisengenossenschaften (Waren-, Dienstleistungs- und Agrargenossenschaften/ländliche Genossenschaften)	Waren- ~	landwirtschaftliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften	Landwirtschaft	Raiffeisengenossenschaften	Raiffeisen-Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften	Raiffeisen-Handelsgenossenschaften
	Molkerei- ~					Agrar- und ländliche Genossenschaften
	Viehvermarktungs- ~					
	Obst- & Gemüsevermarktungs- ~					
	Fischereigenossenschaften					
		Agrargenossenschaften				
ZGV: gewerbliche Genossenschaften (Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften nach Hermann Schulze-Delitzsch)	andere Genossenschaften  <b>Energiegenossenschaften:</b> – regionale Versorgungsnetze – Beratung zu Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien – Bürger-Energiegenossenschaften	gewerbliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften, Immobilienwirtschaft – Handelsgenossenschaften – Konsumgenossenschaften – Genossenschaften des Handwerks und Gewerbes – Dienstleistungsgenossenschaften: Gesundheit; <b>Energiegewinnung &amp; -versorgung</b> , Wasserver- & Abwasserentsorgung; Kalthausgenossenschaften; Sonstige	Gewerbe – Handwerksgenossenschaften – Handelsgenossenschaften – Dienstleistungsgenossenschaften – Sonstige: Produktiv-, Bau-, <b>Energiegenossenschaften</b> , verschiedene	gewerbliche Genossenschaften – Handel – Handwerk – Dienstleistungen/ weitere (v. a. Ärzte und <b>Energie</b> )	gewerbliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften – gegliedert nach Branchen, u. a. Umwelt, <b>Energie</b> , Wasser	gewerbliche Genossenschaften – Produktivgenossenschaften in Handwerk & Gewerbe – Einkaufs-, Absatz- und Liefergenossenschaften – Sonstige
ZdK: Konsumgenossenschaften – trad. Konsumvereine – <b>Energie:</b> Gaslieferungsgenossenschaften, Greenpeace Energy eG – Kunden als Eigentümer						Konsumgenossenschaften
Wohnungsgenossenschaften => GdW						
	Gesellschaften: Windparks als GmbH & Co. KG (Haselünne-Flechum, Lahn)			GENO Strom GmbH		



[Forts. Tab. 1]

PV	pvdv	PkmG
Verkehrsbranche Dienstleistungsgenossenschaften Konsumgenossenschaften/Handel – Einzelhandel – Erzeuger-Verbraucher- Genossenschaften (ökologische Produkte) – <b>Energiegenossenschaften</b>	Ärztegenossenschaften Dienstleistungsgenossenschaften Gesundheitsgenossenschaften Handwerksgenossenschaften Kulturgenossenschaften Landwirtschaftsgenossenschaften Senioren-genossenschaften Sozialgenossenschaften Wohnungsbaugenossenschaften Wirtschaftsgenossenschaften	Produktivgenossenschaften Groß- und Einzelhandelsgenossenschaften Wohnungsbau- und Vermietungsgenossenschaften Wasser / <b>Energie</b> Sozial- und Stadtteilgenossenschaften Dienstleistungs- und sonstige Genossenschaften

Abkürzungen: BVR: Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken; BWGV: Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband; DGRV: Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband; DRV: Deutscher Raiffeisenverband; GdW: Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen; GV: Genossenschaftsverband; GVB: Genossenschaftsverband Bayern; GWVE: Genossenschaftsverband Weser-Ems; MGv: Mitteldeutscher Genossenschaftsverband; PkmG: Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften; PV: Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften; pvdv: Prüfungsverband Deutscher Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgenossenschaften; RWGV: Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband; ZdK: Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften; ZGV: Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen.

Quellen: Internetseiten des jeweiligen Verbandes; Genossenschaftsverband e. V.: Auszug aus dem Jahresbericht 2009; GVB: Jahresbericht 2009.

Soziale Genossenschaften sind nach MÜNKNER Unternehmen, die „soziale Zwecke mit wirtschaftlichen Mitteln zu erreichen suchen“<sup>74</sup>. Sie knüpfen an Traditionen an, die in romanischen Ländern mit dem Begriff der *économie sociale* (englisch: *social economy*, im Deutschen auch: Solidarökonomie oder solidarische Ökonomie) umschrieben werden.<sup>75</sup> Die Beschreibung bei MÜNKNER lässt ein gewisses Spektrum zwischen gemeinwirtschaftlicher Orientierung und stärkerem Bezug auf ökonomische Zielerreichung zu. Betont wird die heterogene Zusammensetzung der Mitgliedschaft aus unterschiedlichen *stakeholders*.<sup>76</sup>

Die organwirtschaftliche Genossenschaft in der Terminologie DÜLFERS, in früheren Schriften als „traditionale Genossenschaft“ bezeichnet<sup>77</sup> und durch die vollständige Ausrichtung des gemeinsamen Organbetriebs auf die Bedürfnisse der Mitglieder gekennzeichnet, fehlt bei MÜNKNER. Auch DÜLFER selbst geht davon aus, dass sie heutzutage lediglich in Entwicklungsländern anzutreffen ist.<sup>78</sup>

Alle drei Formen in der MÜNKNERSchen Typologie können auch im Energiesektor auftreten. Für die ökonomische Analyse von Interesse wäre eine Untersuchung, inwieweit bestimmte Aktivitäten mit einem dieser drei Typen verbunden sind bzw. welcher Typus in den einzelnen Sub-Sektoren dominiert. Bei den reinen Wirtschaftsstrukturen stellt sich die Frage nach der Stabilität und den Vorteilen der genossenschaftlichen Organisationsform gegenüber anderen Umsetzungsmöglichkeiten.

## 2. Typologie nach „Sinngehalt“

Die reinen Wirtschaftsstrukturen und die sozialen Genossenschaften unterscheiden sich in ihrer Zielsetzung. Betrachtet man die möglichen Grundideen und Orientierungen, kann aus der Dichotomie ein Spektrum un-

<sup>74</sup> Münkner (2006), S. 12.

<sup>75</sup> Vgl. hierzu z. B. Vienney (1994); Brazda et al. (2006); Münkner (1995). Der Wortlaut bei Münkner (2006), S. 12, würde Querbezüge zu *social enterprises* und *social entrepreneurship* nahe legen, die aber nicht explizit hergestellt werden.

<sup>76</sup> Vgl. Münkner (2006), S. 12.

<sup>77</sup> Vgl. z. B. Dülfer (1970).

<sup>78</sup> Vgl. Dülfer (1995), S. 93-94, 231.

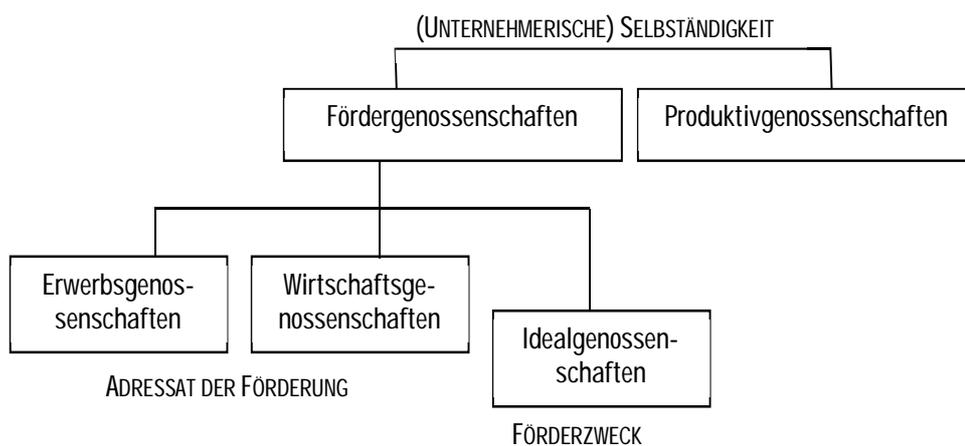
terschiedlicher Genossenschaftstypen geformt werden. So findet sich bei Engelhardt eine Unterscheidung von sechs Typen.<sup>79</sup>

- die frei-gemeinwirtschaftliche Genossenschaft (*co-operative for commonweal or public benefit*), dem Gemeinwohl bzw. der Allgemeinheit gewidmet;
- die stiftungswirtschaftliche Genossenschaft (*foundation-type co-operative*), die der altruistischen Motivation ihres Gründers folgt;
- die gruppenwirtschaftliche Genossenschaft (*co-operative of group-economy type*), die auf eine bestimmte soziale Gruppe hin orientiert ist;
- die im strengen Sinne förderwirtschaftliche bzw. auf Selbsthilfe der Mitglieder ausgerichtete Genossenschaft (*co-operative for the purpose of promoting members' interest*);
- die auf ein maximales Einkommen orientierte Genossenschaft (*co-operative for providing a maximized income*);
- zentralverwaltungswirtschaftliche Genossenschaft (*co-operative intended to serve a centrally administered economy*).

Diese Typologie kann genutzt werden, um auch bei den Energiegenossenschaften nach strategischer Ausrichtung zu differenzieren (siehe auch IV.C). Stärker auf Fremdhilfe orientierte Genossenschaften (Typ 1-3) können dabei Personen in ärmeren Ländern adressieren, sofern sie ausschließlich Aktivitäten im Energiesektor entfalten, oder einen Teil der von ihnen erwirtschafteten Gewinne anderen Zwecken als der Energiegewinnung und -verteilung, etwa zur Finanzierung sozialer Einrichtungen in der Region, zukommen lassen.

### 3. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vs. Idealgenossenschaften

Hinsichtlich des Förderzwecks kennt das deutsche Genossenschaftsrecht ebenfalls eine Systematik, die jedoch weniger stark differenziert ist. Mit der Novelle des GenG im Jahr 2006 ist hinsichtlich der Zulässigkeit sozialer oder kultureller Belange der Mitglieder als Förderzweck eine Klarstellung erfolgt: Deren Förderung ist nunmehr *expressis verbis* gestattet. Genossenschaften, die solcherlei Förderzwecke aufweisen, werden als Idealgenossenschaften bezeichnet. Mit der Zulassung der Idealgenossenschaft verbindet sich die Hoffnung, dass es im sozialen und kulturellen Bereich verstärkt zu Neugründungen von Genossenschaften kommt.<sup>80</sup> Für den Energiesektor dürften Idealgenossenschaften aber eine untergeordnete Rolle spielen.



**Abb. 6: Gegenüberstellung von Formen der Fördergenossenschaften und Produktivgenossenschaften**

<sup>79</sup> Vgl. Engelhardt (1994), S. 101-102.

<sup>80</sup> Vgl. Schulte in Lang/Weidmüller (2006), § 1 Rn. 64; Keßler/Herzberg (2006), S. 14.



Die Idealgenossenschaft wird in § 1 Abs. 1 GenG zwei anderen Formen gegenübergestellt: der Erwerbs- und der Wirtschaftsgenossenschaft.<sup>81</sup> Hier liegt eine Unterscheidung nach Träger der Genossenschaft vor: Erwerbsgenossenschaften dienen der Förderung von Unternehmen, während Wirtschaftsgenossenschaften zur Förderung von Privatpersonen gegründet werden.

Zusammen bilden diese drei Genossenschaftsformen die Klasse der Fördergenossenschaften, die sich, wie oben ausgeführt, von den Produktivgenossenschaften hinsichtlich des Grades der unternehmerischen Selbständigkeit unterscheidet (siehe Abb. 6). Bei Produktivgenossenschaften agieren die Mitgliederwirtschaften nicht einzelwirtschaftlich autonom.

## C. Neuere Entwicklungen im Genossenschaftssektor

### 1. Traditionelle und neuere Sektoren

Neben den oben genannten Genossenschaftstypen werden, wie oben ausgeführt, regelmäßig „sonstige Genossenschaftsarten“ in der Literatur aufgelistet. SCHULTE unterscheidet in Verkehrs- (Güterverkehr auf der Straße, Binnenschifffahrt, Taxiunternehmen), Architekten- und neue Genossenschaften.<sup>82</sup> Zu Letzteren zählt er Genossenschaften im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung (EDV), im Gesundheitssektor, die Übertragung von staatlichen Aufgaben auf Private – u. a. die Wasserversorgung und den Betrieb von Schwimmbädern –, die Unternehmensnachfolge in Form des *employee buy-out* (EBO) sowie den Zusammenschluss von Bauhandwerkern. FANDRICH unterteilt in Verkehrs-, Freiberufler- (Ärzte, Architekten, Steuerberater, Rechtsanwälte) sowie EDV- und Softwaregenossenschaften.<sup>83</sup> Die beiden letztgenannten Gruppen zählt KEßLER zusammen mit den Kooperationen selbständiger Handwerksbetriebe, insbesondere im Baugewerbe, zu den Dienstleistungsgenossenschaften.<sup>84</sup> Bei den Auflistungen zeigt sich, dass es sich weniger um völlig neue Typen von Genossenschaften handelt. Sie ließen sich grundsätzlich den oben genannten „traditionellen“ Typen zuordnen, auch wenn sie Aktivitäten in Sektoren durchführen, in denen vormals kaum oder keine Genossenschaften vertreten waren.

Für eine Systematisierung von Energiegenossenschaften ist dabei von Relevanz, in welchen Feldern und mit welchen Motiven neue Genossenschaften gegründet werden bzw. welche Sektoren für die Rechtsform eG neu erschlossen werden. Die in anderen Feldern entstehenden Kooperationsstrukturen könnten in ähnlicher Weise auch bei den neuen Energiegenossenschaften zu finden sein. Danach entscheidet sich dann, zusammen mit welchen der oben genannten Gruppen die jeweiligen Formen von Energiegenossenschaften einem Typus zugeordnet werden. Hierzu ist es jedoch erforderlich, einen genaueren Überblick über die bestehenden Energiegenossenschaften zu gewinnen. Insofern besteht noch Forschungsbedarf.

### 2. Zukunftsfelder für Genossenschaften (Theurl/Schweinsberg 2004; Theurl 2011)

Hinsichtlich der Gründungsmotive und -kontexte liefern die Analysen von THEURL einige Anhaltspunkte. Sie konstatiert, ähnlich wie die zuvor zitierten Autoren, eine „Ausdifferenzierung der genossenschaftlichen Ökonomie“<sup>85</sup>, d. h. eine Ausweitung auf Tätigkeitsfelder und Branchen jenseits der traditionellen Aktivitäten. THEURL und SCHWEINSBERG untersuchen Fallbeispiele in sechs Branchen: Medien, Handel, Beratung und Wirtschaftsförderung, Informationstechnologie, Entsorgung/Recycling und Gesundheitswesen. Im Ergebnis konstatieren sie, dass es insbesondere expandierende und zukunftsorientierte Felder seien, in denen neue Genossenschaften gegründet würden.<sup>86</sup>

<sup>81</sup> Beide Typen trägt das Gesetz auch im Namen: Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, seit der Novelle 2006 mit dem Zusatz „Genossenschaftsgesetz – GenG“.

<sup>82</sup> Vgl. Schulte in Lang/Weidmüller (2006), § 1 Rn. 88.

<sup>83</sup> Vgl. Fandrich in Pöhlmann et al. (2007), § 1 Rn. 50.

<sup>84</sup> Vgl. Keßler in Hillebrand/Keßler (2010), § 1 Rn. 56-58.

<sup>85</sup> Theurl (2011), S. 86.

<sup>86</sup> Vgl. Theurl/Schweinsberg (2004).



THEURL leitet aus der Untersuchung sechs Zukunftsfelder ab:<sup>87</sup>

- die Organisation von neuen Märkten und Wertschöpfungsketten, insbesondere in den Feldern, aus denen sich der Staat zurückzieht;
- die Nutzung von Größenvorteilen durch den Zusammenschluss, ohne Mitbestimmung und Kontrolle zu verlieren;
- kooperatives *outsourcing*, d. h. die Auslagerung einzelner Funktionen in einen genossenschaftlichen Gemeinschaftsbetrieb;
- die Produktion von Vertrauensgütern und wissensbasierten Leistungen;
- Kooperationen zur Erzielung von Unabhängigkeit von dominanten Anbietern, für eine Erhöhung der Transparenz und die Gewinnung von Kontrollmöglichkeiten, wobei sie explizit die neuen Genossenschaften zur Energieerzeugung und -versorgung, z. B. Bioenergie- und Fotovoltaikgenossenschaften, nennt;
- die Kompensation eines fehlenden lokalen Angebots.

Die Motive und Muster sind nicht alle grundsätzlich neu. Vielmehr zeigen sich ähnliche Strukturen bei den Neugründungen im 19. und 20. Jahrhundert,<sup>88</sup> nur dass die Aktivitäten bzw. Anwendungsbereiche z. T. andere sind. Von den sechs Motiven bzw. Auslösern für die Genossenschaftsgründungen – neue Märkte/Rückzug des Staates, Größenvorteile, *outsourcing*, Vertrauensgüter, Demokratisierung und fehlendes Angebot – dürften insbesondere das erste und zweite sowie das fünfte für den Energiesektor von Relevanz sein, zieht man Forschungsaktivitäten in Betracht, auch das vierte.

### 3. Neue Organisations- und Finanzierungsformen von Genossenschaften – Klassifikation nach Eigentumsrechten (Chaddad/Cook 2004)

Mit Blick auf Neuerungen in der Organisations- und Finanzierungsstruktur als Anpassung an für die Genossenschaften identifizierte Finanzierungsprobleme sind in der internationalen Literatur neue Genossenschaftsformen (*New Generation Cooperatives*, NGCs) identifiziert worden. CHADDAD und COOK systematisieren diese Erscheinungsformen hinsichtlich der Ausgestaltung von Eigentumsrechten:<sup>89</sup>

- Traditionelle Genossenschaften sind durch auf Mitglieder begrenzte Eigentumsrechte, einlösbare, d. h. zu kündigende, Anteile, Gewinnverteilung an Mitglieder und Investitionen, die nicht proportional zur Nutzung erfolgen, gekennzeichnet.
- Ist das letztgenannte Kriterium erfüllt (proportionale Investitionen), sprechen sie von *Proportional Investment Cooperatives*.
- Erfolgt die Gewinnverteilung an Investoren, handelt es sich nach der Klassifikation um Mitglieder-Investoren-Genossenschaften (*Member-Investor Cooperatives*).
- *New Generation Cooperatives* zeichnen sich durch nicht einlösbare, aber übertragbare Anteile aus.
- Sind die Eigentumsrechte nicht auf die Mitglieder begrenzt, so kann im Extremfall die Umwandlung in ein Investoren-orientiertes Unternehmen erfolgen.
- Bei Erhalt der genossenschaftlichen Grundstruktur und Einzahlung von Eigenkapital in die Genossenschaft durch externe Investoren sprechen CHADDAD/COOK von *Investor-Share Cooperatives*.
- Wird das externe Eigenkapital nicht direkt in die Genossenschaft eingezahlt, so handelt es sich um Genossenschaften mit Kapital suchenden Einheiten.

Die Einteilung ist deshalb für den vorliegenden Kontext von Interesse, weil sie unterschiedliche Strategien zur Kapitalaufbringung verdeutlicht. Gerade bei großen Investitionsvolumina könnte die für die Genossen-

<sup>87</sup> Vgl. Theurl (2011), S. 86-87.

<sup>88</sup> Vgl. Hanisch (2006).

<sup>89</sup> Vgl. Chaddad/Cook (2004), insbesondere die Grafik S. 352.



schaft konstatierte inhärente Finanzierungsschwäche<sup>90</sup> dazu führen, dass innovative Finanzierungsansätze bei bestimmten Aktivitäten im Energiesektor – insbesondere der Errichtung größerer Anlagen – gesucht werden. Die Wahl der Finanzierungsinstrumente hat ob der mit damit verbundenen Eigenschaften (z. B. Kontrollrechte, Haftungsfunktion, Gewinnverteilung und Partizipation an Verlusten) Auswirkungen auf die Anreizstrukturen innerhalb des Unternehmens. Die Wahl bestimmter Formen der Finanzierung könnte zwar als Reaktion auf wahrgenommene Finanzierungsherausforderungen erfolgen, zugleich aber Vorteile der genossenschaftlichen Organisation abschwächen.

Nicht alle der genannten Instrumente stehen Genossenschaften in der Rechtsform der eG in Deutschland offen. Gleichwohl sind durch die Novelle 2006 Investorenmitglieder eingeführt worden, die per Satzung zugelassen werden können. Weiterhin ist es denkbar, eigenständige Gesellschaften (Projektgesellschaften oder Spezialgesellschaften) in anderen Rechtsformen für die Umsetzung einzelner Vorhaben zu gründen. Eine dritte mögliche Konstellation ist die Kopplung von andersgearteten Zahlungsverpflichtungen an eine Mitgliedschaft. So müssen bei einigen Fotovoltaikgenossenschaften die Mitglieder bei Eintritt in die Genossenschaft neben der Zeichnung von Geschäftsanteilen auch Nachrangdarlehen an die Genossenschaft vergeben, die wiederum mit einem festen Zinssatz vergütet werden.<sup>91</sup> Die Systematik der Organisations- und Finanzierungsstrukturen ist mithin an den Kontext anzupassen. Dabei kann die dargestellte Taxonomie von CHADDAD und COOK einen Anhaltspunkt bieten.

#### **D. Weitere genossenschaftsrechtlich relevante Unterscheidungen**

Im GenG gibt es einige Sonderregelungen bzw. Ausnahmen von bestimmten Regelungen, nach denen weitere Unterscheidungen vorgenommen werden können: die Unternehmergenossenschaft, die Zentralgenossenschaft und die kleine bzw. Kleinstgenossenschaft.

Eine Unternehmergenossenschaft liegt vor, wenn alle oder mindestens Dreiviertel der Mitglieder Unternehmer i. S. d. § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind. Als Unternehmer gemäß BGB gilt, wer am Markt planmäßig und dauerhaft Lieferungen und Leistungen gegen Entgelt anbietet.<sup>92</sup> Die Unterscheidung der Unternehmergenossenschaften von solchen, die die Grenze von 75 % nicht überschreiten, ist hinsichtlich zweier Regelungen im GenG von Relevanz:

- Gem. § 43 Abs. 3 Nr. 2 GenG kann einem Mitglied im Falle der Unternehmergenossenschaft ein Mehrstimmrecht eingeräumt werden, wobei dabei maximal ein Zehntel der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen ausgeübt werden darf. Hierbei müssen mindestens Dreiviertel der Mitglieder der Genossenschaften Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sein.
- § 65 Abs. 2 S. 3 GenG sieht vor, dass bei einer Unternehmergenossenschaft eine Kündigungsfrist von bis zu zehn Jahren (sonst: bis zu fünf Jahren) in der Satzung festgelegt werden kann. Hier ist die Anwendung auf diejenigen Fälle beschränkt, bei denen sämtliche Mitglieder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind.

Mehrstimmrechte können auch Mitgliedern von Zusammenschlüssen einzelner Genossenschaften in einer Dachgesellschaft (Zentralgenossenschaft) eingeräumt werden (§ 43 Abs. 3 Nr. 3 GenG). Einschränkungen bei der Ausgestaltung der Satzungsbestimmung bestehen dabei nicht. Dieser Gestaltungsspielraum kann folglich bei der rechtlichen Ausgestaltung der Organisationsstruktur genutzt werden, indem mehrere Genossenschaften, mindestens jedoch zwei, gegründet werden, die wiederum Mitglied einer Dachgesellschaft in der Rechtsform der eG werden. Im Einzelnen ist allerdings zu fragen, ob in einem solchen Fall nicht dem Schutzzweck des § 43 Abs. 3 Nr. 1 GenG widersprochen wird, was dann zu bejahen wäre, wenn die Konstruk-

<sup>90</sup> Vgl. z. B. Condon/Vitaliano (1983); Cobia/Brewer (1989); keine Anzeichen eines Engpasses in dieser Hinsicht finden Lerman/Parliament (1993).

<sup>91</sup> Vgl. Holstenkamp/Ulbrich (2010) für eine Übersicht.

<sup>92</sup> Zur Unternehmergenossenschaft und der Definition des Unternehmers vgl. Schulte in Lang/Weidmüller (2006), Rn. 88; Fandrich in Pöhlmann et al. (2007), § 1 Rn. 51.



tion einer Umgehung dieser Norm dient, die darauf abzielt, wenigstens bei besonders wichtigen Beschlüssen eine demokratische Entscheidungsfindung zu gewährleisten.

Für kleine Genossenschaften (Klein- bzw. Kleinstgenossenschaften) gelten zwei Sonderregelungen:<sup>93</sup>

- Hat eine eG nicht mehr als 20 Mitglieder, so kann auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden (§ 9 Abs. 1 S. 2 GenG). Es reicht die Wahl eines Vorstandsmitglieds (§ 24 Abs. 2 S. 3 GenG).
- § 53 Abs. 2 S. 1 GenG bestimmt, dass im Falle einer Bilanzsumme von nicht mehr als einer Million Euro oder von Umsatzerlösen in Höhe von nicht mehr als zwei Millionen Euro Erleichterungen bei der Rechnungslegung gelten. Bei einer Bilanzsumme von nicht mehr als zwei Millionen Euro muss die Pflichtprüfung durch den Prüfungsverband lediglich in jedem zweiten Jahr durchgeführt werden.

Diese Unterscheidungen können dazu dienen zu untersuchen, inwieweit von den Gestaltungsmöglichkeiten bei Energiegenossenschaften, ggf. bestimmten Formen von Energiegenossenschaften, Gebrauch gemacht wird. Weiterhin könnte es sein, dass durch die genannten Erleichterungen für kleine Genossenschaften diese Rechtsform für die Gründung von Energiegenossenschaften im Vergleich zu anderen Gesellschaftsformen attraktiver machen. Angesichts der unterschiedlichen relevanten Faktoren bei der Rechtsformwahl dürfte es jedoch schwierig sein, die Effekte dieser Erleichterungen auf die Zahl der Neugründungen eindeutig zu identifizieren.

## IV. Klassifikationen und Typologien von Energiegenossenschaften

### A. Systematisierungen nach Position in der Wertschöpfungskette

#### 1. Überblick

Neben die Systematisierungen von Genossenschaften im Allgemeinen, von denen einige Taxonomien im vorstehenden Kapitel dargestellt und diskutiert wurden, treten in der Literatur Klassifikationen und Typologien speziell von Energiegenossenschaften. Diese setzen z. T. bei der Wertschöpfungskette der Energieversorgung an. Die Aktivitäten der Energiegenossenschaften können jeweils einem oder mehreren dieser Schritte (siehe hierzu Abschnitt II.A.2) zugeordnet werden. Partiiell decken sich dabei die entstehenden Systematiken mit den oben dargestellten Typologien. Die Autorinnen und Autoren greifen daher z. T. auf die etablierten Begriffe zurück. Auf drei solche Einteilungen, die (überwiegend) gemäß Stufen in der Wertschöpfungskette vorgenommen werden, wird im Folgenden näher eingegangen: die Systematisierung nach „Aktivitätsfeldern“ bei THEURL, die Typologie von FLIEGER und die Typen von Energiegenossenschaften gemäß GVWE.

#### 2. Aktivitätsfelder (Theurl 2008)

Die Typologie nach Aktivitätsfeldern bei THEURL (2008) geht im Wesentlichen auf theoretische Überlegungen zurück. Sie zählt insgesamt elf Aktivitätsfelder und damit Typen von Energiegenossenschaften auf.<sup>94</sup>

- Handwerker-genossenschaften – gewerkeübergreifende Organisation von Energiesparmaßnahmen und Beratungsleistungen (Wertschöpfungsnetzwerke);
- Innovationsgenossenschaften – Erforschung und Entwicklung von Technologien zur Verbesserung der Energieeffizienz und im Bereich erneuerbarer Energien;
- Einkaufs-genossenschaften – gebündelter Einkauf von Strom;
- Beschaffungs-genossenschaften – gebündelter Einkauf von Baustoffen, energieschonenden Komponenten etc.;
- Vorproduktgenossenschaften – Produktion von Biogas, Biokraftstoffen und Holz;

<sup>93</sup> Vgl. auch Schulte in Lang/Weidmüller (2006), Rn. 88; Fandrich in Pöhlmann et al. (2007), § 1 Rn. 51.

<sup>94</sup> Vgl. Theurl (2008), S. 21-22.



- Kraftwerksgenossenschaften – Produktion, Verwendung und Verkauf von Strom aus Wind, Wasser, Sonne und Biomasse;
- virtuelle Netzwerke der Kraft-Wärme-Kopplung – Organisation von Einspeisung und Versorgung vieler kleiner dezentraler Kraftwerke;
- Beratungsgenossenschaften – Bündelung und Dokumentation des Know-how über Energiesparen, Energieeffizienz, erneuerbare Energien und relevante Fördermaßnahmen;
- Rundum-Energiegenossenschaften – Beratung, Konzeption und Durchführung aller Energiemaßnahmen auf Grundlage eigener Kraftwerke und Lieferverträge;
- Meta-Genossenschaften – Verbände von Genossenschaften zur Nutzung von Größen- und Kompetenzvorteilen;
- Genossenschaften und genossenschaftliche Netzwerke zur Interessenvertretung – Bündelung von Informations-, Kommunikations- und Lobbyingaktivitäten.

Die große Zahl an unterschiedlichen Typen legt nahe, dass das Ziel eine möglichst vollständige Erfassung tatsächlicher und potenzieller Aktivitäten im Energiebereich ist. Der zuletzt genannte Typus dürfte zudem selten sein, da die meisten Verbände in der Rechtsform des eingetragenen Vereins (e. V.) gegründet werden. Virtuelle Netzwerke, umgesetzt durch eine eG, dürfte es, da es sich noch eher um ein Zukunftsthema handelt, aktuell nicht geben. Zwischen Einkaufs- und Beschaffungsgenossenschaften müsste, durchaus im oben dargestellten Sinne (Einkaufs-, Konsumgenossenschaften), klar differenziert werden. Die Abgrenzung beim Biogas zwischen Vorproduktgenossenschaft und Kraftwerksgenossenschaft bedarf einiger Erläuterungen: Als Vorprodukt dient Biogas primär bei der Aufbereitung und Einspeisung in das Erdgasnetz. In diesem Fall kann die Verbrennung im Blockheizkraftwerk auch an weiter entfernten Orten realisiert werden. Auch Biokraftstoffe sind weniger ein „Vorprodukt“, sondern vielmehr ein Gut, das direkt an Verbraucherinnen und Verbraucher verkauft wird. Insofern ist der Begriff, möglicherweise auch die Zuordnung, unglücklich. Bei den Kraftwerksgenossenschaften nennt THEURL explizit Fotovoltaikgenossenschaften, Windparks und Biogasgenossenschaften. Die Geothermie bleibt unerwähnt. Gleiches gilt für den gesamten Wärmesektor. Dass Genossenschaften mit Verteilnetzen nicht genannt werden, mag daran liegen, dass der Abschnitt mit „Neugründungen“ überschrieben ist und diese Form der Genossenschaft auf eine lange Historie zurückgreifen kann. Gleichwohl wären die Biomasse-Nahwärme-Genossenschaften erwähnenswert.

Die genannten Punkte zeigen auf, an welchen Stellen eine Differenzierung und Präzisierung möglich scheint. Hierfür kann auch auf andere Arbeiten zurückgegriffen werden, die ähnliche Kriterien für die Differenzierung heranziehen. Dazu zählt die Typologie von FLIEGER, die allerdings weniger stark ausdifferenziert ist, dafür von den Haupttypen der Energiegenossenschaften ausgeht, die aktuell in Deutschland zu finden sind.

### 3. Typologie von Flieger (2008, 2010, 2011a)

In seinen Arbeiten unterscheidet FLIEGER vier Grundtypen, wobei er sich ebenfalls an einzelne Stufen im Wertschöpfungsprozess anlehnt.<sup>95</sup>

- Energiedienstleistungsgenossenschaften;
- Energieverbraucher-genossenschaften;
- Energieproduktionsgenossenschaften und
- Energie-Erzeuger-Verbraucher-Genossenschaften.

Die Energiedienstleistungsgenossenschaften unterteilt er wiederum in (a) Beratungs-, (b) Einkaufs- und Beschaffungsgenossenschaften, (c) Auftragsbeschaffungs- und Vertriebskooperationen sowie (d) Genossenschaften zur Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung. Als Beispiel für Energie-Erzeuger-

<sup>95</sup> Im Folgenden wird auf Flieger (2008, 2010, 2011a) zurückgegriffen. Die gleiche Einteilung findet sich bei Klemisch/Maron (2010), S. 9-11, mit einigen weiteren Beispielen.



Verbraucher-Genossenschaften dienen Bioenergie-dörfer und -regionen bzw. 100 %-Erneuerbare-Energien-Regionen, soweit sie in der Rechtsform der eG gegründet werden. Sie werden als Multi-Stakeholder-Genossenschaften eingeordnet.<sup>96</sup> Bei den Energieproduktionsgenossenschaften hebt FLIEGER die Fotovoltaikgenossenschaften als bedeutendste Gruppe hervor. Zu den Energieverbraucher-genossenschaften zählt er zum einen die alten Elektrizitätsgenossenschaften, zum anderen neuere Gründungen zur Beschaffung von Gas und Strom für private Haushalte. Für die bei den Energiedienstleistungsgenossenschaften zuletzt genannte Form (d) gibt er als Beispiel die Energie in Bürgerhand eG an.<sup>97</sup> Dieses Unternehmen bietet den Mitgliedern zum einen eine umfassende Beratung in Energiefragen an. Zum anderen ist es das Ziel, durch Beteiligungen an Stadtwerken bzw. Kooperationen mit diesen den Einfluss der großen Energieversorgungsunternehmen zurückzudrängen. Insofern übernimmt diese Genossenschaft neben der Beratungs- v. a. die Investitionsfunktion.

Eine Gegenüberstellung der beiden Typologien (siehe Tab. 2) zeigt, dass es eine Reihe von Gemeinsamkeiten gibt. Nicht alle Typen in einer Zeile entsprechen sich allerdings exakt. So sind z. B. die Auftragsbeschaffungs- und Vertriebskooperationen bei FLIEGER, zumindest vom Wortlaut her, nicht auf Handwerksbetriebe beschränkt. Zudem lehnt sich FLIEGER bei seiner Namensgebung stärker an traditionelle Genossenschaftsformen an. THEURL weist insgesamt mehr Formen aus. Inwieweit diese starke Ausdifferenzierung sinnvoll ist, muss sich in empirischen Untersuchungen zeigen.

**Tab. 2: Gegenüberstellung der Typologien von Theurl und Flieger**

Theurl (2008)	Flieger (2008, 2010, 2011a)
Innovationsgenossenschaft	
Vorproduktgenossenschaft	
	Energiedienstleistungsgenossenschaften
Handwerker-genossenschaft	- Auftragsbeschaffungs- und Vertriebskooperationen
Beschaffungsgenossenschaft	- Einkaufs- und Beschaffungsgenossenschaften
	- Genossenschaften zur Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung
Rundum-Energiegenossenschaften	Energie-Erzeuger-Verbraucher-Genossenschaften
Beratungsgenossenschaften	- Beratungsgenossenschaften
Kraftwerksgenossenschaft	Energieproduktionsgenossenschaften
Einkaufsgenossenschaft	Energieverbraucher-genossenschaften
virtuelle Netzwerke der Kraft-Wärme-Kopplung	
Meta-Genossenschaften	
Genossenschaften und genossenschaftliche Netzwerke zur Interessenvertretung	

#### 4. Typen von Energiegenossenschaften gem. GVWE

Der GVWE weist in seiner Liste der Mitgliedsunternehmen eine eigene Kategorie „Energiegenossenschaften“ aus. Diese werden wiederum in drei unterschiedliche Unterkategorien eingeteilt:<sup>98</sup>

- Genossenschaften, die ein regionales Versorgungsnetz (hier: Elektrizitätsnetz) betreiben – hierbei handelt es sich um alte Elektrizitätsgenossenschaften (Teutoburger Energienetzwerk, Hasbergen, Wittmund);

<sup>96</sup> Vgl. Flieger (2008).

<sup>97</sup> Vgl. Flieger (2011a), S. 320.

<sup>98</sup> Eine deutlich detailliertere Unterteilung findet sich bei Litmathe (in Vorb.), wo neben 46 Energiegenossenschaften in sieben Typen weitere 23 Energieunternehmen in anderen Rechtsformen als der eG gestellt werden.



- Genossenschaften, die ihren Mitgliedern Beratungsleistungen im Bereich von Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien anbieten;
- Bürger-Energiegenossenschaften, die von engagierten Bürgerinnen und Bürgern gemeinsam mit (d. h. im Regelfall auf Initiative von) lokalen Genossenschaftsbanken, ggf. auch den jeweiligen Kommunen, gegründet werden.

Sofern es sich beim zuletzt genannten Typus um Kraftwerksgenossenschaften im Sinne THEURLS bzw. Energieproduktionsgenossenschaften nach FLIEGER handelt, liegt auch hier eine Unterscheidung nach Wertschöpfungsstufe vor. Hinter dieser Einteilung stehen jedoch bei den jeweiligen Kategorien zugleich unterschiedliche Initiativen: Während die drei regionalen bzw. lokalen Energieversorger die Überreste der Gründungswelle in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts darstellen und die Beratungsgenossenschaften auf Eigeninitiative von Gewerbebetrieben zurückgehen, hat der GVWE eine eigene Kampagne zur Gründung von Genossenschaften ins Leben gerufen, um Bürgerinnen und Bürger an einer Umsetzung dezentraler Energiekonzepte teilhaben zu lassen („Initiative Bürger-Energiegenossenschaften“).<sup>99</sup>

Für die Gesamtheit aller Energiegenossenschaften in Deutschland – evtl. gar darüber hinaus – wäre zu prüfen, inwieweit sich dieses Vorgehen bei der Typologie – historischer Ansatz und Differenzierung nach Wertschöpfungsstufe – als fruchtbar erweist. Sofern es möglich ist, bestimmte Erscheinungsformen von Energiegenossenschaften bestimmten Phasen zuzuordnen, selbst wenn dies jeweils nur für die Mehrzahl der Neugründungen gelten mag, so könnten daraus Rückschlüsse auf die Entstehungsbedingungen von Genossenschaften in dieser Branche gezogen werden.

## **B. Systematisierungen nach Art der Energienutzung und des Energieträgers**

### **1. Art der Energienutzung und des Energieträgers**

Neben den Stufen der Wertschöpfungskette kann eine Unterteilung der Energiegenossenschaften alternativ oder zusätzlich nach Art der Energienutzung und des Energieträgers bzw. der Technologie erfolgen. Bei den Anwendungen werden Elektrizität, Wärme/Kälte und Mobilität/Kraftstoffe unterschieden. Hinsichtlich des Energieträgers kann in fossile Energie, Kernspaltung und -fusion sowie erneuerbare Energien (Wasser- und Meeresenergie, Wind-, Solarenergie, Geothermie, Biomasse) differenziert werden. Bei den Technologien sind im Windenergiebereich v. a. On-Shore- und Off-Shore-Anlagen voneinander abzugrenzen. Im Bereich der Solarenergie werden üblicherweise die Gruppen Fotovoltaik, *Concentrated Solar Power* (CSP) und Solarthermie gebildet. Hinsichtlich der Biomasse erfolgt eine Unterteilung in gasförmige (Biogas) und feste Bioenergieträger (v. a. Holzpellets).

Diese Systematisierungsmöglichkeiten werden in unterschiedlichem Differenzierungsgrad und in Kombination mit anderen Kriterien in der Literatur zu Energiegenossenschaften genutzt. Von den Technologien ist die On-Shore-Windenergie am weitesten ausgereift. Bei Off-Shore-Windenergieanlagen, ebenso wie bei CSP, sind sehr hohe Investitionsvolumina zu erbringen. Daher sind genossenschaftliche Lösungen hier unwahrscheinlich. Geothermie und Meeresenergie müssen erst weiterentwickelt werden, damit es zu einer verstärkten Anwendung kommt. Auch Solarthermie ist aktuell nur begrenzt konkurrenzfähig, etwa im Vergleich zur Biomassenutzung. Kernspaltung und -fusion scheiden auf Grund der hohen Investitionssummen, der wahrgenommenen Gefahren und der rechtlichen Rahmenbedingungen vollständig aus. Fossile Energieträger spielen bei einigen Energiegenossenschaften eine Rolle, v. a. die Beschaffung von Erdgas.

---

<sup>99</sup> Vgl. o. V. (2007); Janik/Litmathe (2008); Rutschmann (2009).



## 2. Typologie Erneuerbarer-Energien-Genossenschaften nach Herlinghaus et al. (2008)

Der Energieträger und die Energienutzung, die Gegenstand der Aktivitäten der Genossenschaft sind, werden beispielsweise wenigstens als ein Kriterium bei der Typologie von HERLINGHAUS ET AL. herangezogen. Diese unterscheiden in:<sup>100</sup>

- Fotovoltaik-Genossenschaften [1],
- Elektrizitäts-Genossenschaften [2],
- genossenschaftliche Holz-Heizkraftwerke (Hackschnitzel) [3],
- genossenschaftliche Bioenergiedörfer [4],
- Service- und Vermarktungsgenossenschaften für Waldbesitzer [5] sowie
- Bezugs- und Absatzgenossenschaften für technische Komponenten regenerativer Energieerzeugung [6].

Zu Nummer 1 konkretisieren sie, dass es sich um Gemeinschaftssolaranlagen handele, die errichtet und betrieben würden – zumeist auf öffentlichen Dächern, i. d. R. von Personen aus der Region. Drei mögliche Förderzwecke werden konkretisiert: die Möglichkeit auch für Personen, die zu ihrem Eigentum kein geeignetes Dach zählen, in Fotovoltaikanlagen zu investieren; die geringere Einstiegshürde und damit die Erweiterung des potenziellen Anlagepublikums um Personen, die nur kleinere Beträge investieren können und/oder wollen; eine ökologische Geldanlage.<sup>101</sup>

Den Elektrizitäts-Genossenschaften ordnen sie neben alten Genossenschaften, die diesen Namen tragen, auch die GREENPEACE energy eG zu.

Beim dritten und vierten Typ handelt es sich offenbar um einen graduellen Unterschied in der Reichweite der Genossenschaft. Zudem wird bei den genossenschaftlichen Bioenergiedörfern nicht nach Technologie differenziert. Bei beiden Genossenschaftstypen wird ein Wärmenetz betrieben. Genossenschaften ohne Produktionsanlagen sieht die Typologie nicht vor. Ebenso ist fraglich, ob die Reichweite bei Genossenschaften mit Biogasanlagen grundsätzlich größer ist, sodass diese immer als „Bioenergiedörfer“ einzuordnen wären. Bei den Bioenergiedörfern sehen HERLINGHAUS ET AL. die Einbeziehung von Erzeugern – Landwirte und Waldbesitzer – als Option, nicht aber als notwendiges Definitionsmerkmal vor. Letzteres legt die Bezeichnung als Energie-Erzeuger-Verbraucher-Genossenschaften bei FLIEGER z. B. nahe.

Der fünfte Typus ist wohl nur dann als Energiegenossenschaft im Sinne der hier verwendeten Definition anzusehen, wenn die Genossenschaft der Produktion von Hackschnitzeln und/oder Holzpellets dient.

Nummer 6 sind Zusammenschlüsse von Haushalten und/oder Unternehmen zwecks Erzielung von Preisvorteilen beim Einkauf oder Absatz von technischen Komponenten, die für die Produktion erneuerbarer Elektrizität oder Wärme benötigt werden, z. B. PV-Panels oder Wechselrichter.

## 3. Energiegenossenschaften in Bayern (I) (Froschmeir/Haffmanns 2009)

Ähnlich wie HERLINGHAUS ET AL. gehen auch FROSCHMEIR und HAFFMANNS von bestehenden Energiegenossenschaften – hier: in Bayern – aus. Sie bilden dabei sechs Kategorien von Energiegenossenschaften:<sup>102</sup>

- Elektrizitätsgenossenschaften;
- Bioenergiegenossenschaften;
- Solargenossenschaften;
- Heizwerkegenossenschaften;
- Einkaufsgenossenschaften und
- sonstige Genossenschaften.

<sup>100</sup> Vgl. Herlinghaus et al. (2008), S. 32.

<sup>101</sup> Siehe auch die Diskussion des Förderzwecks bei Fotovoltaikgenossenschaften im Zusammenhang mit der Typologie Fliegers nach strategischer Ausrichtung sowie beim Überblick über bestehende Energiegenossenschaften.

<sup>102</sup> Vgl. Froschmeir/Haffmanns (2009), S. 16.



Die Aufnahme von Elektrizitätsgenossenschaften als eigener Kategorie ergibt sich schon allein vor dem Hintergrund, dass die meisten noch bestehenden alten Genossenschaften diesen Typus in Bayern tätig sind. Alle anderen hier aufgeführten Genossenschaften sind jüngeren Datums. Während die Elektrizitätsgenossenschaften vorwiegend Strom liefern, sind die Heizwerkegenossenschaften im Wärmemarkt aktiv.

Hinsichtlich der Energieträger wird zwischen Solar- und Bioenergie unterschieden. Solarenergie ist hierbei mit Fotovoltaik gleichzusetzen. Die synonyme Verwendung dieser beiden Termini kennzeichnet die meisten hier beschriebenen Quellen. Sehr unterschiedliche Unternehmen und Tätigkeiten umfasst bei FROSCHEIR und HAFFMANN die Kategorie der Bioenergiegenossenschaften: Hier stehen die Strom- und/oder Wärmeerzeugung mittels Biogas und fester Biomasse neben Holzverwertung und Pelleterzeugung sowie Kooperationen zur Lieferung nachwachsender Rohstoffe für Biogasanlagen. Die ebenfalls aufgeführten „Trocknungs-“ bzw. „Futtertrocknungsgenossenschaften“ stellen zum größten Teil wohl Grenzfälle hinsichtlich der Einordnung als Energiegenossenschaften dar. Sofern eine solche Genossenschaft z. B. als Wärmeabnehmer für eine Biogasanlage fungiert und in ein entsprechendes Gesamtkonzept zur Energieerzeugung eingebunden ist, erscheint die Zuordnung jedoch gerechtfertigt.

Unter den sonstigen Genossenschaften finden sich in der Liste zwei Unternehmen: der Landesverband Bayerischer Wasserkraftwerke und die Roter Hahn – Markengemeinschaft für den handwerklichen Kachelofenbau.<sup>103</sup> Letztere entspricht wohl nicht der in dieser Arbeit verwendeten Definition einer Energiegenossenschaft. Der Landesverband Bayerischer Wasserkraftwerke ist ein Beispiel für die bei THEURL aufgeführten „Genossenschaften und genossenschaftlichen Netzwerke zur Interessenvertretung“.

#### 4. Energiegenossenschaften in Bayern (II) (GVB 2011)

Eine neuere Publikation zu Energiegenossenschaften in Bayern wurde in diesem Jahr vom GVB herausgegeben. Der GVB unterteilt darin in:<sup>104</sup>

- Fotovoltaikgenossenschaften;
- Nahwärmegenossenschaften;
- Elektrizitätsgenossenschaften;
- Biogasgenossenschaften und
- (zukünftig) genossenschaftliche Windparks.

Für die drei Felder Fotovoltaik, Wind und Nahwärme werden jeweils organisatorische Strukturen vorgeschlagen. Die Genossenschaftstypen werden folglich mit Organisationsmodellen gleichgesetzt. Inwieweit diese Gleichsetzung auch deskriptiv zutreffend ist, wäre empirisch zu untersuchen.

Die On-Shore-Windenergie wird als Zukunftsfeld für Genossenschaften gesehen. Bei einzelnen Windkraftanlagen könne eine ähnliche Struktur wie bei Fotovoltaikgenossenschaften gewählt werden.<sup>105</sup> Für Windparks wird ein mehrstufiger Aufbau mit einer Betreiber- bzw. Objektgesellschaft und mehreren lokalen Beteiligungsgesellschaften, jeweils in der Rechtsform der eG, vorgeschlagen.<sup>106</sup>

Bei Nahwärmegenossenschaften bilden die Wärmeabnehmer die Investoren bzw. Mitglieder. In der vom GVB anvisierten Konstruktion wird die Wärme von Dritten eingekauft. Eine eigene Produktionsanlage ist im Modell nicht vorgesehen. Sofern die Wärme aus dem Betrieb einer Biogasanlage stammt, wäre die entsprechende Genossenschaft folglich ein Mischtyp aus Nahwärme- und Biogasgenossenschaft in der GVB-Typologie.

Im Vergleich mit den Systematiken bei Herlinghaus et al. (2008) sowie Froschmeir/Haffmanns (2009) sind insbesondere Unterschiede bei den Biogenossenschaften zu erkennen (siehe Tab. 3). Die Windparks als mög-

<sup>103</sup> Vgl. Froschmeir/Haffmanns (2009), S. 16.

<sup>104</sup> Vgl. GVB (2011).

<sup>105</sup> Vgl. GVB (2011), S. 7.

<sup>106</sup> Voraussetzung dafür ist dann allerdings, dass in mindestens drei Kommunen eine solche BeteiligungseG besteht oder ein oder zwei weitere Partner gefunden werden, die die „Windpark-eG“ als Betreiberin des Windparks gründen.



liches Zukunftsfeld scheinen eher eine neue Erscheinung zu sein. Welche weiteren Energiegenossenschaftstypen aufgeführt werden, hängt offenbar auch davon ab, welcher geografische (Deutschland bei Herlinghaus et al., 2008, vs. Bayern bei den anderen beiden) bzw. thematische Ausschnitt (Energie allgemein vs. erneuerbare Energien bzw. „Energiewende“ bei GVB, 2011) betrachtet wird. In allen drei Fällen handelt es sich um synthetische Systematisierungen.

Bei allen drei Typologien wird nur ein Teil des möglichen Spektrums bei Energienutzung und -träger bzw. -technologien genutzt. Hier gilt es, auf Basis einer umfassenden Erhebung zu kontrollieren, ob weitere Nutzungsformen bzw. Energieträger und -technologien bei Energiegenossenschaften vorkommen und, sollte dies nicht der Fall sein, welche Gründe dafür über die oben unter 1. für einige Formen angegebenen Vorbehalte angeführt werden können.

**Tab. 3: Gegenüberstellung der Typologien nach Art der Energienutzung und des Energieträgers**

Herlinghaus et al. (2008)	Froschmeir/Haffmanns (2009)	GVB (2011)
Fotovoltaik-Genossenschaften	Solargenossenschaften	Fotovoltaikgenossenschaften
genossenschaftliche Holz-Heizkraftwerke (Hackschnitzel)	Bioenergiegenossenschaften	Nahwärmegenossenschaften
genossenschaftliche Bioenergiedörfer		Biogasgenossenschaften
Service- und Vermarktungsgenossenschaften für Waldbesitzer		
		genossenschaftliche Windparks
Elektrizitäts-Genossenschaften	Elektrizitätsgenossenschaften	Elektrizitätsgenossenschaften
	Einkaufsgenossenschaften	
	Heizwerkegenossenschaften	
Bezugs- und Absatzgenossenschaften für technische Komponenten regenerativer Energieerzeugung		
	sonstige Genossenschaften	

### C. Typologie von PV-Genossenschaften nach strategischer Ausrichtung (Flieger)

Bei den PV-Genossenschaften unterscheidet FLIEGER nach der strategischen Ausrichtung idealtypisch in

- bürgerschaftliche,
- sozialökologische und
- organisatorisch-institutionelle

Unternehmen.<sup>107</sup> Die bürgerschaftlichen Genossenschaften legen ihren Fokus auf die Förderung der Region. FLIEGER nennt hier das Beispiel der Energiegenossenschaft Odenwald eG, bei deren Aktivitäten ausschließlich auf lokale Unternehmen zurückgegriffen wird.<sup>108</sup>

Die sozialökologischen Genossenschaften investieren einen Teil des Kapitals in soziale Projekte – z. T. global. So erhebt die 1. St. Ingberter Bürger-Solar-Genossenschaft ein Sozialagio in Höhe von 10 % der gezeichneten Anteile. Diese Mittel werden alternativ als Spende zur Wiederherstellung der St. Josefikirche oder für die Lebenshilfe in St. Ingbert eingesetzt.<sup>109</sup> Die fairPla.net eG investiert sowohl in PV-Anlagen in Deutschland als auch in Biomasseanlagen in Entwicklungsländern.<sup>110,111</sup>

<sup>107</sup> Vgl. Flieger (2010).

<sup>108</sup> Für nähere Informationen vgl. auch den Internetauftritt: Energiegenossenschaft Odenwald eG (2010).

<sup>109</sup> Vgl. 1. St. Ingberter Bürger-Solar-Genossenschaft eG (o. J.).

<sup>110</sup> Vgl. fairPla.net eG (o. J.).



Das organisatorisch-institutionelle Modell ist durch das Ziel gekennzeichnet, ein Konzept, das für einen Ort entwickelt wurde, an möglichst vielen anderen Orten in gleicher oder ähnlicher Form zu replizieren. FLIEGER selbst nennt als Beispiel die Friedrich-Wilhelm Raiffeisen ENERGIE eG Bad Neustadt mit „Töchtern“ in Hohenroth und Großbardorf. Zu diesem Typus gehören ferner die Gründungen von Genossenschaftsbanken, die ihr jeweiliges Modell an unterschiedlichen Orten wiederholt aufgelegt haben. Hierzu zählen z. B. die Raiffeisen-Volksbank eG, Aurich, sowie die Volksbank Hildesheimer Börde eG.<sup>112</sup> Einige der Genossenschaften dieser Art nähern sich den typischen geschlossenen Fonds als Investmentvehikel an.

Bei den drei Typen handelt es sich allerdings nicht um sich gegenseitig ausschließende Kategorien: Es ist denkbar, dass eine Genossenschaft auf die Förderung der Region ausgerichtet ist, soziales Engagement zeigt und/oder zugleich an anderen Orten repliziert wird. Für eine empirische Analyse erscheint es insofern sinnvoll, jeweils Gegensatzpaare zu konstruieren (Förderung der Region, soziale Investitionen, Replikation; jeweils zutreffend/nicht zutreffend) und in der Praxis vorkommende Kombinationen zu untersuchen.

In ähnlicher Weise wie bei Flieger können je nach Fragestellung andere Typologien gebildet werden. Dies muss weiteren empirischen Untersuchungen vorbehalten bleiben. Aus finanzwirtschaftlicher Perspektive ist die Analyse von Zusammenhängen zwischen Projekttypen bzw. Technologien, Organisationsformen bzw. Strategien und Finanzierungsformen bzw. Performance von besonderem Interesse. Hierzu müssen entsprechende Typologien gebildet und Indikatoren bestimmt werden.

## V. Eine erste Bestandsaufnahme genossenschaftlicher Aktivitäten im Energiesektor

### A. Datengrundlage

Der folgende Überblick über bestehende Energiegenossenschaften basiert auf Recherchen zu Fotovoltaik-<sup>113</sup> und Biomasse-Nahwärme-Genossenschaften<sup>114</sup> sowie einer Abfrage beim Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband (DGRV) und eigenen Suchen im elektronischen Genossenschaftsregister und im Internet.<sup>115</sup> Die auf diese Weise erstellte Datenbank befindet sich noch im Aufbau.<sup>116</sup> Die Datenbestände werden zurzeit aktualisiert, weswegen auf eine ausführliche deskriptive statistische Analyse verzichtet wird.

Ziel ist es vielmehr, entlang von drei Dimensionen exemplarisch einige mögliche Systematisierungen darzustellen und jeweils einige Beispiele und Charakteristika für die einzelnen Typen von Energiegenossenschaften anzugeben: historische Entwicklung, Stufe in der Energiewertschöpfungskette mit Fokus auf die Produktion und Energieträger bzw. Form erneuerbarer Energie am Beispiel der Biomasse. Zuletzt werden einige weitere Beispiele für Energiegenossenschaften herausgegriffen und deren Einordnung thematisiert. Im Ergebnis wird eine Systematik vorgeschlagen, deren Zweckmäßigkeit in weiteren empirischen Arbeiten zu überprüfen ist.

---

<sup>111</sup> Bürgerschaftliche und sozialökologische Genossenschaften können damit dem „dritten Sektor“ oder der *économie sociale* zugeordnet werden. Beim dritten Typus nach Flieger (2010), auf den im Folgenden eingegangen wird, dürfte dies zumindest strittig sein. Zur *économie sociale* vgl. die auf S. 20, Fn. 71 angegebene Literatur.

<sup>112</sup> Vgl. Raiffeisen-Volksbank eG, Aurich (o. J.); Volksbank Hildesheimer Börde eG (o. J.).

<sup>113</sup> Vgl. auch Holstenkamp/Ulbrich (2010).

<sup>114</sup> Vgl. Degenhart (2010). Weitere Recherchen wurden von Anneka Grunert im Rahmen ihrer Bachelorarbeit durchgeführt.

<sup>115</sup> Vgl. Degenhart/Holstenkamp (2010). Weitere Daten entstammen dem Kooperationsprojekt mit Jakob Müller, Universität Witten-Herdecke.

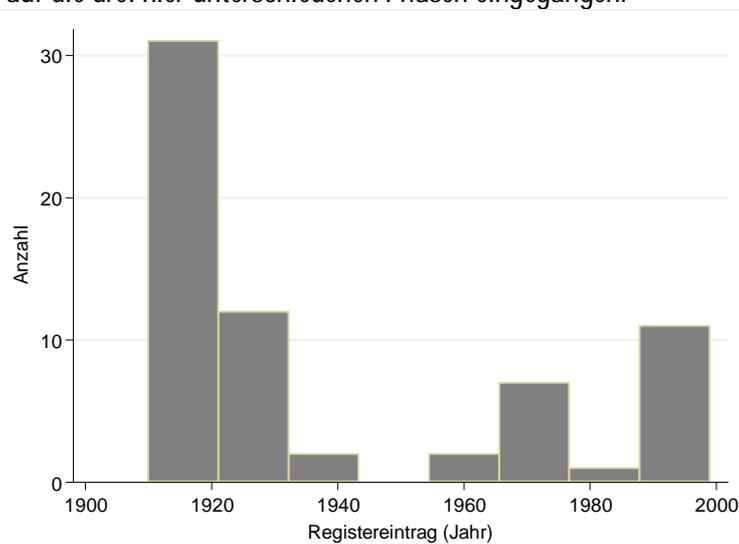
<sup>116</sup> Datenbank Energiegenossenschaften v1.0/hist1.0 mit Stand vom 22.02.2012 (Recherchen noch nicht abgeschlossen). Einzelne Daten wurden für die Auswertung korrigiert. Daten zu den alten Elektrizitätsgenossenschaften werden derzeit separat geführt (hist1.0); bis auf einige wenige Ausnahmen sind nur solche Elektrizitätsgenossenschaften in die Grunddatenbank integriert worden, die aktuell noch bestehen.



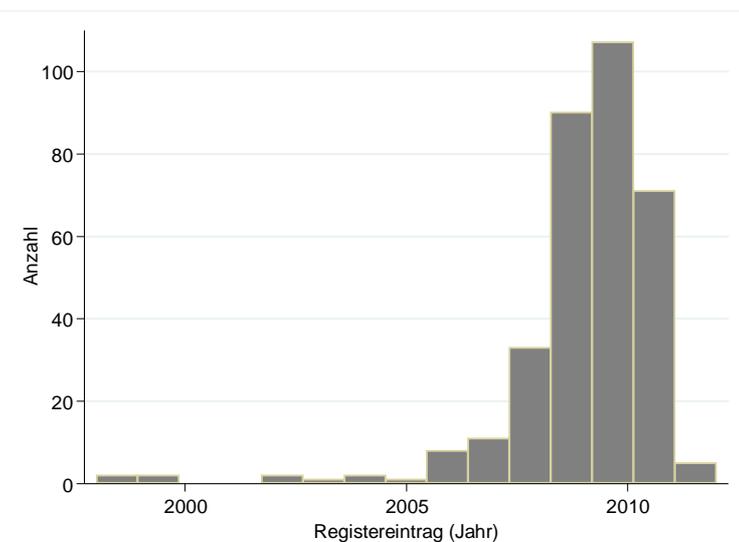
## B. Von Elektrizitätsgenossenschaften über Energie-Versorgungsgenossenschaften zu Bürgerenergiegenossenschaften

Begonnen wird mit einer historischen Unterteilung. Betrachtet man die Genossenschaften in der Datenbank exklusive der in Gründung befindlichen Genossenschaften, so fällt zunächst auf, dass sich die einzelnen Energiegenossenschaften zum größten Teil zwei verschiedenen „Gründungswellen“ zuordnen lassen, mit einer Phase geringerer Gründungsaktivität nach dem Zweiten Weltkrieg bis etwa 2006 [„Zwischenphase“] (siehe Abb. 7a,b). Dabei täuschen die angegebenen Zahlen ob des Rückgangs bei den alten Energiegenossenschaften („Elektrizitätsgenossenschaften“) ein in absoluten Zahlen geringes Gründungsgeschehen in den 1920er Jahren vor. Zugleich mag trotz deutlich höherer Neugründungszahlen nach der Novellierung des GenG im Jahr 2006 einschränkend hinzugefügt werden, dass die Zahlen absolut und im Vergleich zu den Neugründungen etwa von GmbH und Unternehmungsgesellschaften (haftungsgeschränkt) bei den Energiegenossenschaften eher klein sind.

Im Folgenden sei kurz auf die drei hier unterschiedenen Phasen eingegangen:



(a) Registereintrag bis 2000

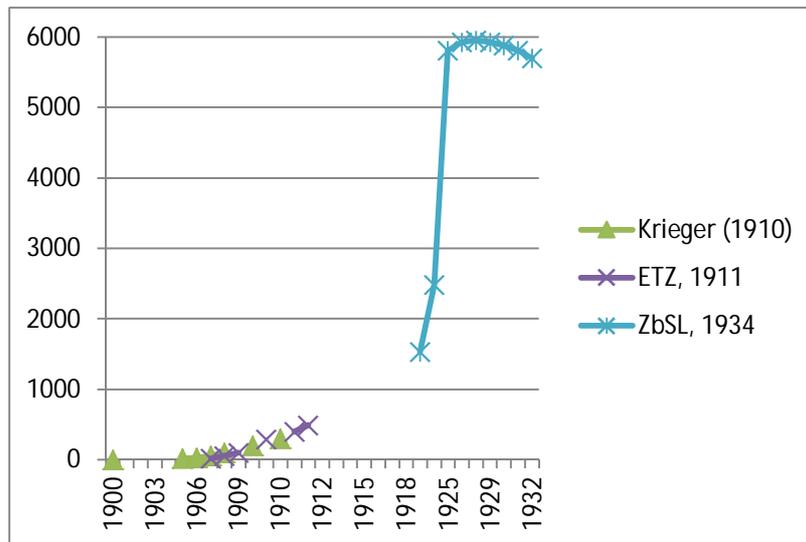


(b) Registereintrag nach Liberalisierung der Energiemärkte in Deutschland

Abb. 7: Registereinträge heutiger Energiegenossenschaften



- Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden in vielen ländlichen Regionen Deutschlands – aber auch in anderen Ländern – Elektrizitätsgenossenschaften gegründet, die für die Errichtung und den Betrieb von Stromnetzen aufkamen.<sup>117</sup> Von den ursprünglich fast 6.000 Genossenschaften dieses Typs (siehe Abb. 8)<sup>118</sup> sind nur 46<sup>119</sup> übrig geblieben. Diese liegen zu einem großen Teil in Bayern (rund zwei Drittel). Mit fünf derartigen Genossenschaften folgt Nordrhein-Westfalen, wo es bis in die 1990er Jahre hinein noch deutlich mehr Elektrizitätsgenossenschaften gegeben hat. In Baden-Württemberg und Niedersachsen sind es jeweils vier, in Hessen und Rheinland-Pfalz eine.



**Abb. 8: Anzahl an Elektrizitätsgenossenschaften nach Konrad (1936)**

- In der Zwischenphase von etwa 1960 bis 2006 wurden insgesamt nur wenige Energiegenossenschaften gegründet (siehe Abb. 9)<sup>120</sup>. Wollte man hier verschiedene zeitliche Abschnitte unterscheiden, könnte man die Zwischenphase in eine Teilphase in den 1970er Jahren, eine Teilphase in den 1990er Jahren und eine Teilphase nach Einführung des EEG unterteilen. Der Übergang zwischen den letztgenannten beiden Teilphasen ist dabei fließend. Als prägendes, die Strukturen veränderndes Ereignis ist ferner die Liberalisierung der Energiemärkte in Deutschland 1998 (Strom) bzw. 2004 (Gas) zu nennen. Bei den in den 1970er Jahren gegründeten Energiegenossenschaften handelt es sich zum einen um ländliche Genossenschaften, die entweder landwirtschaftliche Produkte trocknen („Trocknungsgenossenschaften“) oder Wärme liefern („Heizwerke“). Zum anderen wurden nach Ausbruch der ersten Ölkrise und den damit einhergehenden starken Preisanstiegen „Energieversorgungsgenossenschaf-

<sup>117</sup> Für einen kurzen Überblick vgl. z. B. Degenhart/Holstenkamp (2010) und die darin zitierte Literatur; eine ausführlichere Darstellung findet sich in Holstenkamp (in Vorb.).

<sup>118</sup> Die Zahlen beziehen sich dabei auf das Gebiet des damaligen Deutschen Reiches. Die Elektrizitätsgenossenschaften auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wurden Ende der 1940er/Anfang der 1950er Jahre aufgelöst. Nach Hoffmann (1954), S. 57, befanden sich von den 1936 existierenden 4.808 Elektrizitätsgenossenschaften 1.018 auf Gebiet der alten Bundesrepublik bzw. der westlichen Bundesländer. Da er hier auf Daten des Raiffeisenverbandes zurückgreift, die sich nur auf ländliche Mitgliedsgenossenschaften beziehen, ist es möglich, dass sich leichte Abweichungen zu den Daten bei Konrad (1936) ergeben. Dort wird, anders als bei Hoffmann (1954), S. 57 (hier: 1936), ein Höhepunkt der Zahlen im Jahr 1928 konstatiert.

<sup>119</sup> Hinzu kommt die Stromversorgung Greding als Nebenbetrieb der Raiffeisenbank Greding-Thalmässing eG.

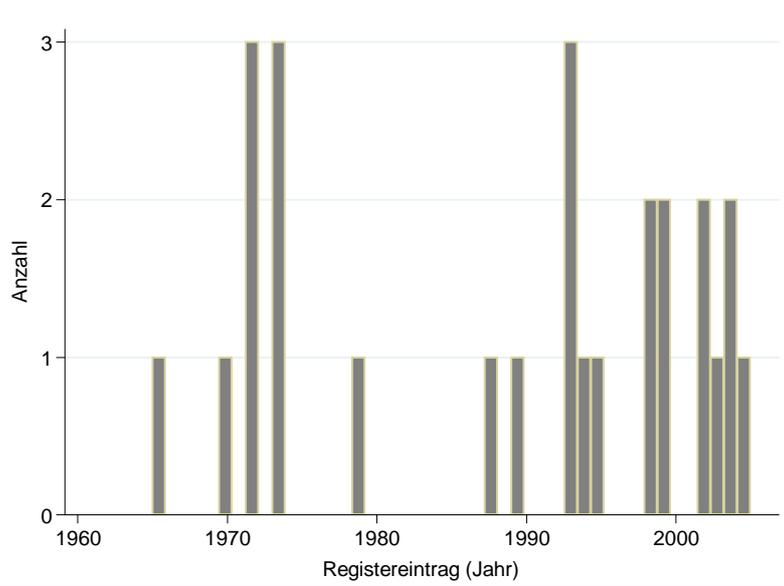
<sup>120</sup> Einzelne Jahreszahlen sind im elektronischen Register offenbar falsch eingetragen. Hinzu kommt, dass nicht alle hier abgebildeten Genossenschaften von Anfang an im Energiesektor tätig waren.



ten“ gegründet – vier solcher Genossenschaften bestehen aktuell noch, z. B. die Energie-Versorgungsgenossenschaft Bankewitz eG. Sie sind quasi Vorläufer der in neuerer Zeit gegründeten „Energiehäuser“ (z. B. Energiehaus Dresden) bzw. Energie(träger)beschaffungsgenossenschaften wie der Energiegenossenschaft Nordwest eG.

In den 1990er Jahren schlossen sich einzelne Akteure zusammen, um Erneuerbare-Energien-Projekte voranzubringen. Hierzu zählt beispielsweise die Lübecker Windkraft eG. Die Einkaufsgemeinschaft Energieversorgungsunternehmen (EGEVU) e.G. ist ein Zusammenschluss kleiner lokaler Energieversorger, die zwecks Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit im veränderten Marktumfeld kooperieren. Die GREENPEACE energy eG wurde im Jahr 1999 gegründet, um Ökostrom bundesweit anzubieten und so die Chancen der Liberalisierung des Strommarktes zu nutzen. Die Elektrizitätswerke Schönau (EWS) – seit 1998 ebenfalls Ökostromanbieter – betrieben ihre Aktivitäten zunächst in der Rechtsform der GbR, bevor nach Gründung von GmbHs für die operativen Tätigkeiten im Jahr 2009 die Umwandlung der GbR in eine eG vorgenommen wurde.<sup>121</sup>

Die einzelnen nach Einführung des EEG gegründeten Energiegenossenschaften können als direkte Vorläufer der Bürgerenergiegenossenschaften betrachtet werden, so das Bioenergiedorf Jühnde als Archetyp des Geschäftsmodells „Bioenergiedorf“ und die Bolheimer Sonnenstrom eG für die Fotovoltaikgenossenschaften.



**Abb. 9: Registereinträge in der Zwischenphase (1960-2006)**

- Wie in Abb. 7b zu erkennen, sind die meisten heute noch bestehenden Energiegenossenschaften ab 2008 entstanden.<sup>122</sup> Dies ist wesentlich auf die Gründungsinitiativen etwa des Genossenschaftsverbandes Weser-Ems e. V. im gleichnamigen ehemaligen niedersächsischen Regierungsbezirk und der EnBW Regional AG in Baden-Württemberg, wo sich ein Verband von „BürgerEnergiegenossenschaften“ gegründet hat, zurückzuführen. Kennzeichen vieler dieser Energiegenossenschaften ist der Partizipationsgedanke, d. h. das Ziel, möglichst viele Bürgerinnen und Bürger aus dem lokalen bzw. re-

<sup>121</sup> Vgl. Sladek (2010); EWS (o. J.).

<sup>122</sup> Da die Datenbankaktualisierung bei Anfertigung des Auszugs noch nicht abgeschlossen war, ist davon auszugehen, dass die Zahlen für 2011 (und 2012) nach oben zu korrigieren sind.



gionalen Umfeld finanziell an der Errichtung und dem Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen zu beteiligen.

Die Mehrzahl der „Bürgerenergiegenossenschaften“ ist in der Stromproduktion tätig. Hinzu kommt die Nahwärmeversorgung mittels Biomasseanlagen (Biogas, Holzhackschnitzel).<sup>123</sup> Diesen beiden Gruppen ist daher die folgenden Abschnitte gewidmet.

## C. Energieproduktionsgenossenschaften

### 1. Fotovoltaik

Den Großteil der Energiegenossenschaften machen aktuell solche Unternehmen aus, die – wenigstens zunächst – (ausschließlich) in Fotovoltaikanlagen investieren und diese betreiben. Im Gebiet des GVB sind dies 30 von 68 Neugründungen,<sup>124</sup> in anderen Bundesländern dürfte dieses Verhältnis noch deutlich stärker zugunsten der PV-Genossenschaften ausfallen. Mit den jüngsten Kürzungen der EEG-Vergütung im Bereich der Fotovoltaik ist allerdings damit zu rechnen, dass der Gründungsboom in diesem Subsegment abebbt und verstärkt nach alternativen Investitionsmöglichkeiten gesucht wird.

Die Kraftwerksgenossenschaften, die Anlagen gem. EEG betreiben, speisen überwiegend den produzierten Strom ins Netz ein. Offenbar nutzen die PV-Genossenschaften nur in wenigen Fällen die Option der Eigenverbrauchsregelung gemäß § 33 Abs. 2 EEG. Wenn nicht, wie bei „Einkaufsgenossenschaften“ in der Klassifikation von THEURL, der Förderzweck durch Warenrückvergütung oder Preisnachlässe für die Mitglieder realisiert wird,<sup>125</sup> dann kommen als Hauptzweck eigentlich nur zwei, miteinander verbundene, Motive in Frage:

- Die Mitglieder können, z. B. aus finanziellen Gründen, eine Anlage nicht allein errichten oder sehen wirtschaftliche Vorteile in einer gemeinsamen Durchführung. Ziel ist folglich die Errichtung und der Betrieb einer Gemeinschaftsanlage – auf wirtschaftlichere Weise als bei alleiniger Umsetzung.
- Die Mitglieder werden befähigt, an der Erreichung eines gesellschaftlichen Ziels, das sie teilen, zu partizipieren, nämlich der „Energiewende“. Dieser Aspekt wird denn auch in den meisten Satzungen betont.

Genossenschaften des organisatorisch-institutionellen Typs in der Typologie FLIEGERS laufen jedoch Gefahr, dass der satzungsmäßige Förderzweck einer Renditeerzielung untergeordnet wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn Genossenschaftsbanken solche PV-Genossenschaften kreieren, um an ihre Kunden Beteiligungen vertreiben zu können – Fotovoltaikfonds in der Rechtsform der eG –, und wenn dabei eine günstige Risiko-Rendite-Struktur dieser Anlage im Mittelpunkt steht. Die Nutzung der eG als Rechtsform ist zumindest dann rechtlich bedenklich, wenn ein zentrales Motiv die Ausnahme von der Prospektspflicht (§ 8f Abs. 2 lit. 1 Verkaufsprospektgesetz, VerkProspG) ist, der geschlossene Fonds in der Rechtsform der GmbH & Co. KG, aber auch Bürgerbeteiligungen in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) grundsätzlich unterliegen.

Diese Ausführungen zeigen, dass PV-Genossenschaften weiter nach Geschäftstätigkeit (mit/ohne „Eigenverbrauch“) oder Stellung des Renditeziels differenziert werden können. Ferner ist zu erwarten, dass diejenigen PV-Genossenschaften, bei denen dies gemäß eigener Satzung zulässig ist, verstärkt in andere Formen erneuerbarer Energien, etwa Windkraftanlagen, investieren und damit ein breiteres Portfolio an Kraftwerkstypen entwickeln.

### 2. Windenergie

Noch werden seltener Biogas-<sup>126</sup> oder Windkraftanlagen von Genossenschaften betrieben. Bei Letzteren lassen sich unterschiedliche Strategien bei der Umsetzung identifizieren:

<sup>123</sup> Vgl. Stappel (2011); Volz (2011).

<sup>124</sup> Vgl. GVB (2011).

<sup>125</sup> Vgl. Keßler in Hillebrand/Keßler (2010), § 1 Rn. 54.

<sup>126</sup> Der GVB zählt hier neun Genossenschaften auf; vgl. GVB (2011).



- Co-Investments bei bestehenden Betreibergesellschaften [Windfang eG];
- Co-Investments von zwei Genossenschaften in einen neuen Windpark [Energiegenossenschaft Starkenburg eG, Energiegenossenschaft Odenwald eG];
- Bürgerwindpark mit einer Umwandlung einer GmbH & Co. KG in eine eG [Bürgerwindpark Janneby eG].<sup>127</sup>

Das Beispiel der 1993 eingetragenen und 2009 aufgelösten Lübecker Windkraft eG zeigt ferner, dass Genossenschaften mit einem partizipativen Ansatz bei großen Investitionsvolumina an finanzielle Grenzen stoßen und, positiv formuliert, alternative Organisations- und Finanzierungsansätze gefunden werden müssen.

Einzelne Genossenschaften fungieren als Emissionshäuser bzw. Projektentwickler für PV-Vorhaben, für deren Durchführung Zweckgesellschaften (*Single Purpose Vehicles*, SPVs) in der Form der GmbH & Co. KG [Fonds der OekoGeno eG als Beratungs- und Beteiligungsgenossenschaft; Betreibergesellschaft des Windparks der Energiegenossenschaften Starkenburg und Odenwald] oder auch eG & Co. KG [Future Energy Investment eG] gegründet werden.

#### D. Bioenergiegenossenschaften

Neben den historischen Elektrizitätsgenossenschaften und den PV-Genossenschaften spielen Nahwärme-genossenschaften, deren Wärme hauptsächlich in Bioenergieanlagen produziert wird („Biomasse-Nahwärme-Genossenschaften“), eine größere Rolle.<sup>128</sup> Teilweise sind die Genossenschaften in umfassende kommunale Energieversorgungskonzepte eingebunden bzw. stellen deren Umsetzungsvehikel („Bioenergie-dörfer“) dar. Während die Bioenergie-dörfer allesamt jüngeren Datums sind und in vielen Fällen über Bioenergieanlagen hinaus auch in PV oder andere erneuerbare Energien investieren, gibt es bei der Versorgung mit Wärme aus Biomasseanlagen einigen ältere Genossenschaften.

Die energetische Biomasseverwertung ist von jeher Bestandteil der Landwirtschaft gewesen. Mit der Förderung durch das EEG hat die Strom- und Wärmeproduktion aus fester Biomasse und Biogas allerdings eine Renaissance erfahren. Technologien wurden weiter- und neuentwickelt. Mit der Aufbereitung von Biogas und Einspeisung in das Erdgasnetz oder der verstärkten Forschung und Entwicklung im Bereich von Biokraftstoffen wurde auch die Palette möglicher Produkte und Absatzkanäle erweitert. Dies spiegelt sich generell in der Vielfalt der Tätigkeitsfelder der Bioenergiegenossenschaften wider. Allerdings sind reine Produktions- bzw. Kraftwerksgenossenschaften – etwa Biogasgenossenschaften – eher selten. Eine zentrale Geschäftstätigkeit der meisten Bioenergiegenossenschaften ist die Errichtung und der Betrieb eines Wärmenetzes; sie sind also zumeist Biomasse-Nahwärme-Genossenschaften. Einige dieser Energiegenossenschaften betreiben zugleich auch die Produktionsanlagen, etwa eine Holzhackschnitzel- oder Biogasanlage.

Einzelne Genossenschaften sind im Bereich der Produktion von Zwischenprodukten tätig, die unmittelbar der Energieerzeugung bzw. -umwandlung dienen, z. B. in der Herstellung von Pellets. Man könnte in diesem Sinne auch Genossenschaften, die die Substraterzeugung für Biogasanlagen durch mehrere landwirtschaftliche Betriebe, ggf. inklusive Logistik, koordinieren, den Energiegenossenschaften zuordnen. Neben den Trocknungsgenossenschaften, die sich z. T. auch der Pelletherstellung widmen, zeigt dieses Beispiel Grenzbereiche bei der Definition dessen auf, was eine Energiegenossenschaft ist bzw. ausmacht.

Während eingetragene Genossenschaften bei Gemeinschaftsunternehmen mehrerer Landwirte zur Biogasproduktion eine eher seltene Unternehmensform darstellen, hat sich mit dem novellierten EEG eine neue Perspektive für kooperative Organisationsformen – auch, aber nicht ausschließlich im Biogassektor – aufgetan: Einzelne landwirtschaftliche Unternehmen schließen sich zusammen, um gemeinsam ihren Strom direkt zu vermarkten (§§ 33a-g EEG 2012), ggf. unter Nutzung der neugeschaffenen Flexibilitätsprämie (§ 33i EEG 2012). Ein Beispiel einer solchen Energiegenossenschaft ist die Genossenschaft Deutscher Grün-Energie Erzeuger eG (GDGE), die Wind-, Bio- und Solarenergie produzierende landwirtschaftliche Unterneh-

<sup>127</sup> Vgl. o. V. (2011).

<sup>128</sup> Beim GVB sind es 21 von 68 Neugründungen; vgl. GVB (2011).



men vereinigt und gemeinsam den produzierten Strom an einen Händler – hier die Energy2market GmbH – vermarktet.

## E. Andere Energiegenossenschaften

Die Energieversorgungs-genossenschaften bzw. „Energiehäuser“ sind, ebenso wie die Ökostromanbieter, nicht den Produktions- oder Bioenergiegenossenschaften zuzuordnen. In beiden Fällen handelt es sich um Konsumgenossenschaften, die als Reaktion auf Krisen bzw. die Liberalisierung (Strom, Gas) entstanden sind und sich zumeist als Gegenbewegung gegen die Geschäftspraktiken etablierter Anbieter verstehen.

Auch wenn in anderen Feldern zumeist nur wenige Genossenschaften vertreten sind, weisen die Energiegenossenschaften insgesamt ein sehr breites Aktivitätsspektrum auf. So gibt es

- mit der BUSO Bund Solardach eG ein zunächst in der Solarthermie tätiges Unternehmensnetzwerk;
- die EGEVU als Zusammenschluss von Stadtwerken;
- mit der CEwind eG eine Forschungsgenossenschaft;
- die EnergieAgentur Chiemgau-Inn-Salzach eG, die in der Beratung und Koordination von Aktivitäten im Energiebereich tätig ist;
- eine Genossenschaft für Elektromobilität;
- ein Ingenieurbüro, das Leistungen im Energiemanagement mit Erneuerbaren erbringt.

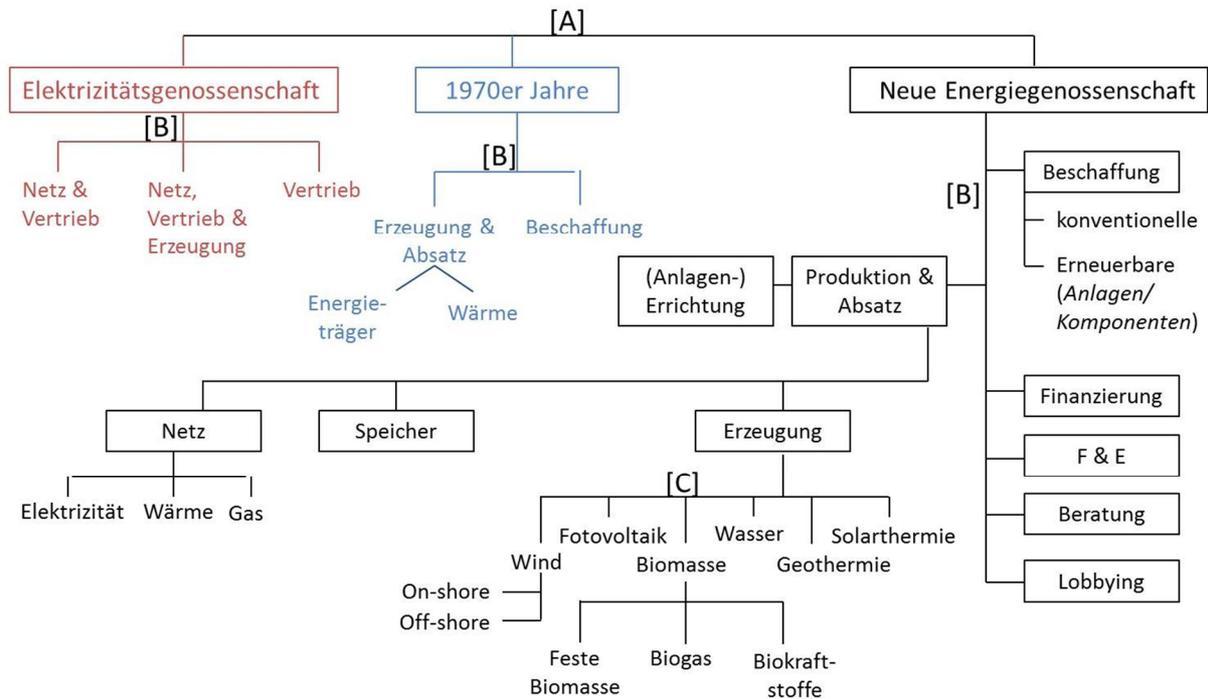
Die Liste ist dabei notwendigerweise unvollständig und lediglich als Illustration des breiten Aktivitätsspektrums zu verstehen. Während die Produktions- bzw. Kraftwerksgenossenschaften zu einem erheblichen Teil, aber nicht ausschließlich, die Bioenergiegenossenschaften jedoch überwiegend ländliche Genossenschaften sind, finden sich unter den anderen Energiegenossenschaften einige Gesellschaften die in – z. T. größeren (bzw. Groß-) – Städten beheimatet sind.

## VI. Schlussfolgerungen: Vorschlag einer Systematik von Energiegenossenschaften

In den voranstehenden Abschnitten wurden unterschiedliche Vorschläge zur Systematisierung von Energiegenossenschaften, anknüpfend an traditionelle genossenschaftswirtschaftliche Kategorien, spezifische energiewirtschaftliche Unterscheidungen und einen ersten empirischen Überblick, vorgestellt. Welcher Ansatz zweckmäßig ist und weiterverfolgt werden sollte, ist dabei abhängig von der untersuchten Fragestellung. Für Fragen der Finanzierung von Energiegenossenschaften erscheinen zunächst zum einen das Tätigkeitsfeld (Wertschöpfungsstufe bzw. betriebswirtschaftliche Funktion) und die Energietechnologie als bedeutende Determinanten der Höhe, Unsicherheit und zeitlichen Verteilung des Finanzierungsbedarfs bzw. der Zahlungsströme von Relevanz. Zum anderen ist die Zielsetzung der Genossenschaft von Bedeutung, z. B. die Stellung des Renditeziels bzw. der Gewinnerzielungsabsicht, mit ihren Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Eigen- und Fremdkapitalbeschaffung.

Der Blick auf die Gründungsdaten von Energiegenossenschaften in Deutschland hat zudem gezeigt, dass sich zwei Gründungswellen und eine Zwischenphase identifizieren lassen. Dabei scheinen jeweils spezifische Geschäftsmodelle entwickelt worden zu sein. Hinsichtlich der Finanzierung ist anzunehmen, dass sich auch jeweils spezifische Strukturen in diesem Bereich ergeben haben, was einer näheren Untersuchung bedarf. Ordnet man der ersten Teilphase der Periode zwischen den beiden Gründungswellen, die oben unter Punkt V.B identifiziert wurde, eine eigene Kategorie zu und schlägt man die zweite und dritte Teilphase ab Ende der 1980er Jahre der jüngeren Welle zu, so ließen sich insgesamt drei historische Typen von Energiegenossenschaften unterscheiden: alte Energiegenossenschaften („Elektrizitätsgenossenschaften“), Energiegenossenschaften aus Zeiten der Ölpreiskrisen („ländliche Energiegenossenschaften“ und „Energieversorgungs-genossenschaften“) sowie neue Energiegenossenschaften mit einer Vielzahl unterschiedlicher Formen und Tätigkeitsfelder. Nimmt man diese historischen Phasen ([A]) als Ausgangspunkt einer hierarchisch

angeordneten Systematik und ergänzt sie um die Kategorien betriebswirtschaftliche Funktion und Wertschöpfungsstufe ([B]) sowie Energietechnologie ([C]) ergibt sich das in Abb. 9 wiedergegebene Schema.



**Abb. 9: Vorschlag für eine Systematik von Energiegenossenschaften**

Die hier vorgelegte Systematisierung folgt einem Top-Down-Ansatz, dessen theoretische und empirische Fruchtbarkeit sich in eben solchen Untersuchungen erweisen muss. Denkbar ist auch umgekehrt ein Bottom-Up-Ansatz, bei dem aufbauend auf empirischen Daten (qualitativ und/oder quantitativ) mittels explorativer Methoden, etwa einer Clusteranalyse,<sup>129</sup> eine Systematik entwickelt wird. Ein Vergleich der Ergebnisse solcher unterschiedlichen Vorgehensweisen stellt ein Forschungsdesiderat dar. Solche Arbeiten könnten beispielsweise einen Beitrag zur Diskussion um die Entwicklung von Finanzierungsstrukturen („*New Generation Cooperatives*“) leisten.

<sup>129</sup> Vgl. beispielsweise Volz (2011) oder Müller/Holstenkamp (2012).



## Literatur

1. St. Ingberter Bürger-Solar-Genossenschaft (o. J.): Die 10 wichtigsten Fragen und Antworten zu einer großen Idee, Website, <http://www.solargenossenschaft-st-ingbert.de> (08.12.2010)
- Abels, Heinz (2007): Interaktion, Identität, Präsentation. Kleine Einführung in interpretative Theorien der Soziologie, 4. Aufl., Wiesbaden
- AGEB [Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e. V.] (2010): Vorwort zu den Energiebilanzen für die Bundesrepublik Deutschland, August 2010, [http://www.ag-energiebilanzen.de/component/download.php?filedata=1283772136.pdf&filename=Vorwort\\_AGEB\\_August\\_2010.pdf&mimetype=application/pdf](http://www.ag-energiebilanzen.de/component/download.php?filedata=1283772136.pdf&filename=Vorwort_AGEB_August_2010.pdf&mimetype=application/pdf) (27.02.2012)
- Asendorf, Inge/Demmeler, Martin/Flieger, Burghard/Jaudas, Joachim/Sauer, Dieter/Scholz, Stephan (2003): Nachhaltigkeit durch regionale Vernetzung. Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaften im Bedürfnisfeld Ernährung (Endbericht, BMBF, Förderkennzeichen 07REG01A/B), Dorfen/Weihenstephan/München, <http://www.isf-muenchen.de/pdf/evg-endbericht.pdf> (14.08.2011)
- Bergmann, Theodor (1994): Production Co-operatives, in: Dülfer, Eberhard (Hg.) in Zus. m. Juhani Laurinkari: International Handbook of Cooperative Organizations, Göttingen, S. 726-731
- BMU [Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit] (Hg.) (2007): Erneuerbare Energien. Innovationen für eine nachhaltige Energiezukunft, Berlin
- Brazda, Johann/Kramer, Jost W./Laurinkari, Juhani/Schediwy, Robert (2006): Anders als die Anderen. Eine unbefangene Annäherung an Genossenschaften, Sozialwirtschaft und Dritten Sektor, Bremen
- Chaddad, Fabio R./Cook, Michael L. (2004): Understanding New Cooperative Models. An Ownership-Control Rights Typology, in: Review of Agricultural Economics 26, S. 348-360
- Chalmers, Alan F. (2007): Wege der Wissenschaft. Einführung in die Wissenschaftstheorie, 6. Aufl., Berlin/Heidelberg
- Cobia, David W./Brewer, Thomas. A. (1989): Equity and Debt, in: Cobia, David W. (Hg.): Cooperatives in Agriculture, Englewood Cliffs, NJ, S. 243-266
- Condon, Andrew M./Vitaliano, Peter (1983): Agency Problems, Residual Claims, and Cooperative Enterprise, Working Paper (Virginia Polytechnic Institute and State University), Blacksburg, VA
- Degenhart, Heinrich (2010): Die Finanzierung von Biomasse-Nahwärme-Genossenschaften. Ein Überblick (Arbeitspapierreihe Wirtschaft & Recht; 6), Oktober 2010, Lüneburg
- Degenhart, Heinrich/Holstenkamp, Lars (2010): Genossenschaftliche Beteiligungsfinanzierung von Investitionen für die Erzeugung und Verteilung erneuerbarer Energien, in: George, Wolfgang/Bonow, Martin (Hg.): Kommunale Kooperation (Regionales Zukunftsmanagement; 4), Lengerich/Berlin, S. 86-110
- Degenhart, Heinrich/Holstenkamp, Lars (2011): Finanzierungspraxis von Biogasanlagen in der Landwirtschaft. Eine empirische Untersuchung zu Stand und Entwicklungslinien, Wiesbaden
- Doty, D. Harold/Glick, William H. (1994): Typologies as a Unique Form of Theory Building. Toward Improved Understanding and Modeling, in: Academy of Management Review 19, S. 230-251
- Dülfer, Eberhard (1970): Organisation und Management im kooperativen Betriebsverbund, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen 20, Sonderband 1970, S. 76-103
- Dülfer, Eberhard (1994): Joint-production Co-operatives, in: Dülfer, Eberhard (Hg.) in Zus. m. Juhani Laurinkari: International Handbook of Cooperative Organizations, Göttingen, S. 517-521
- Dülfer, Eberhard (1995): Betriebswirtschaftslehre der Genossenschaften und vergleichbarer Kooperative, 2. Aufl., Göttingen
- Energiegenossenschaft Odenwald eG (2010): Wir für die Region, Website, <http://www.energiegenossenschaft-odenwald.de> (08.12.2010)
- Engelhardt, Werner W. (1994): Classification and Typologies of Co-operatives, in: Dülfer, Eberhard (Hg.) in Zus. m. Juhani Laurinkari: International Handbook of Cooperative Organizations, Göttingen, S. 100-106
- eurostat (2008): NACE Rev. 2. Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, Luxemburg, <http://circa.europa.eu/irc/dsis/nacepacon/info/data/en/NACE%20Rev%20%20structure%20+%20explanatory%20notes%20-%20DE.pdf> (11.08.2011)
- EWS Elektrizitätswerke Schönau (o. J.): Guter Strom beginnt im Kopf, Websites, <http://www.ews-schoenau.de/ews/geschichte.html> (14.08.2011)
- fairPla.net eG (o. J.): Die Projekte, Websites, <http://www.fairpla.net/frame-123-Klimaformel.html> (08.12.2010)



- Flieger, Burghard (2008): Energiegenossenschaften. Eine andere Energiewirtschaft ist möglich, Beitrag zur Tagung Energiegenossenschaften, Transferzentrum für angepasste Technologien (TaT), Rheine, 04.-06.07.2008, [http://www.innova-eg.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Energiegenossenschaften\\_TagungEinstieg.pdf](http://www.innova-eg.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Energiegenossenschaften_TagungEinstieg.pdf) (09.08.2010)
- Flieger, Burghard (2010): Energiewende mit Bürger-Energie, in: *Contraste* 27, Nr. 306, S. 1
- Flieger, Burghard (2011a): Energiegenossenschaften. Eine klimaverantwortliche, bürgernahe Energiewirtschaft ist möglich, in: Elsen, Susanne (Hg.): *Solidarische Ökonomie und die Gestaltung des Gemeinwesens. Perspektiven und Ansätze von unten*, Neu-Ulm, S. 315-338
- Flieger, Burghard (2011b): Lokale Wertschöpfung durch Bürgerbeteiligung, in: *Verbands-Management* 37, S. 50-57
- Friedrichs, Jürgen (1990): *Methoden empirischer Sozialforschung*, 14. Aufl., Opladen
- Froschmeir, Johannes/ Haffmanns, Heiko (2009): Chancenmarkt Energie, in: *Profil – das bayerische Genossenschaftsblatt* 115, S. 16-17
- Geschwandtner, Marcus (2009): Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft. Warum früher, warum heute?, in: *Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen* 59, Nr. 2, S. 152-163
- GVB [Genossenschaftsverband Bayern e. V.] (2011): Gestaltung der Energiewende nach genossenschaftlichen Prinzipien. Genossenschaftliche Konzepte zur regionalen Umsetzung der Energiewende unter Eindung von Bürgern und Kommunen, Juni 2011, München
- GWWE [Genossenschaftsverband Weser-Ems e. V.] (o. J.): Mit reichlich Energie in die Zukunft, Internetseite, [http://www.gvweser-ems.de/gvwe/DE/mitgliedsunternehmen/laendliche\\_genossenschaften/energiegenossenschaften/index.php](http://www.gvweser-ems.de/gvwe/DE/mitgliedsunternehmen/laendliche_genossenschaften/energiegenossenschaften/index.php) (14.08.2011)
- Hanisch, Markus (2006): Eine Theorie genossenschaftlichen Wandels, in: Münkner, Hans-H./Ringle, Günther (Hg.): *Zukunftsperspektiven für Genossenschaften. Bausteine für typgerechte Weiterentwicklung*, Bern/Stuttgart/Wien, S. 297-323
- Helios, Marcus/Strieder, Thomas (Hg.) (2009): *Beck'sches Handbuch der Genossenschaft. Recht - Steuern - Rechnungslegung*, München
- Hempel, Carl Gustav/Oppenheim, Paul (1936): *Der Typusbegriff im Lichte der neuen Logik. Wissenschaftstheoretische Untersuchungen zur Konstitutionsforschung und Psychologie*, Leiden
- Herlinghaus, Axel/Kürten, Sven-Olaf/Niegsch, Claus/Stappel, Michael (2008): Erneuerbare Energien und Perspektiven für den Genossenschaftssektor (DZ Bank AG; *Konjunktur und Kapitalmarkt, Special*), 24.04.2008, Frankfurt am Main
- Hettlage, Robert (1994): Mondragón, in: Dülfer, Eberhard (Hg.) in Zus. m. Juhani Laurinkari: *International Handbook of Cooperative Organizations*, Göttingen, S. 615-620
- Hillebrand, Klaus-Peter/Keßler, Jürgen (Hg.) (2010): *Berliner Kommentar zum Genossenschaftsgesetz*, 2. Aufl., Hamburg
- Hoffmann, Gerd (1954): *Die ländlichen Elektrizitätsgenossenschaften in den USA (Veröffentlichungen des Instituts für Genossenschaftswesen an der Philipps-Universität Marburg/Lahn)*, Düsseldorf
- Holstenkamp, Lars (in Vorb.): *Historische Erfahrungen mit Bürgerbeteiligungen im Energiesektor. Elektrizitätsgenossenschaften und Elektrifizierung in Deutschland in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts* (erscheint in: *Leuphana Universität Lüneburg, Institut für Wirtschaftsrecht, Arbeitspapierreihe Wirtschaft & Recht*), Lüneburg
- Holstenkamp, Lars/Degenhart, Heinrich (in Vorb.): *Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energien. Begriffsbestimmung und Forschungsprogramm* (erscheint in: *Leuphana Universität Lüneburg, Institut für Wirtschaftsrecht, Arbeitspapierreihe Wirtschaft & Recht*), Lüneburg
- Holstenkamp, Lars/Ulbrich, Stefanie (2010): *Bürgerbeteiligung mittels Fotovoltaikgenossenschaften. Marktüberblick und Analyse der Finanzierungsstruktur* (*Leuphana Universität Lüneburg, Institut für Wirtschaftsrecht, Arbeitspapierreihe Wirtschaft & Recht*; 8), Lüneburg
- ICA [International Co-operative Alliance] (2007): *Statement on the Co-operative Identity*, Website, <http://www.ica.coop/coop/principles.html> (24.06.2011)
- Janik, Ralf-Peter/Litmathe, Georg (2008): Energie dezentral. Ein spannendes und zukunftsgerichtetes Geschäftsfeld für Genossenschaften, in: *Bankinformation* 35, S. 12-14
- Joas, Hans/Knöbl, Wolfgang (2011): *Sozialtheorie. Zwanzig einführende Vorlesungen*, 3. Aufl., Berlin
- Kaufmann, Franz-Xaver/Rosewitz, Bernd (1983): Typisierung und Klassifikation politischer Maßnahmen. Implementation politischer Programme, in: Mayntz, Renate (Hg.): *Ansätze zur Theoriebildung*, Opladen, S. 25-49



- Keßler, Jürgen/Herzberg, Anja (2006): Das neue Genossenschaftsrecht. Ausblicke und Materialien zur Einführung der europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes, Hamburg
- Klemisch, Herbert/Maron, Helene (2010): Genossenschaftliche Lösungsansätze zur Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen 60, S. 3-13
- Knoblich, Hans (1972): Die typologische Methode in der Betriebswirtschaftslehre, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt) 1, S. 141-147
- Konrad, Erich (1936): Die kommunale und genossenschaftliche Elektrizitätsversorgung im rechtsrheinischen Bayern, München
- Kramer, Jost W. (2003a): Entwicklung und Perspektiven der produktivgenossenschaftlichen Unternehmensform (Hochschule Wismar, Fachbereich Wirtschaft, Wismarer Diskussionspapiere, H. 4/2003), Wismar
- Kramer, Jost W. (2003b): Produktivgenossenschaften als Instrument der Arbeitsmarktpolitik. Anmerkungen zum Berliner Förderungskonzept (Hochschule Wismar, Fachbereich Wirtschaft, Wismarer Diskussionspapiere, H. 5/2003), Wismar
- Kramer, Jost W. (2008): Produktivgenossenschaften. Utopische Idee oder realistische Perspektive? (Hochschule Wismar, Fachbereich Wirtschaft, Wismarer Diskussionspapiere, H. 12/2008), Wismar
- Lang, Johann/Weidmüller, Ludwig (2006): Genossenschaftsgesetz (Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften). Mit Erläuterungen zum Umwandlungsgesetz, Kommentar, bearb. v. Hans-Jürgen Schaffland, 35. Aufl., Berlin
- Lerman, Zvi/Parliament, Claudia (1993): Financing Growth in Agricultural Cooperatives, in: Review of Agricultural Economics 15, S. 431-441
- Llmathe, Georg (in Vorb.): Die Eigenkapitalbeschaffung in Solargenossenschaften, in: Degenhart, Heinrich/Hohlbein, Bernhard/Schomerus, Thomas (Hg.): Recht, Finanzierung und Versicherung von Photovoltaik-Anlagen, erscheint im Nomos-Verlag, Baden-Baden
- Lukas, Dirk (2007): Sonnige Aussichten, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen 57, S. 146-148
- Menke, Norbert (2007): Elektroenergiewirtschaft, in: Schufft, Wolfgang (Hg.): Taschenbuch der elektrischen Energietechnik, München, S. 474-504
- Menke, Norbert (2009): Kooperation in der Energiewirtschaft. Chancen und Grenzen der Rechtsform eG, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen 59, S. 175-179
- Müller, Jakob R./Holstenkamp, Lars (2012): Governance and Financing of German Energy Cooperatives, Paper presented at the International Conference "Cooperative Responses to Global Challenges", 21-23 March 2012, Berlin
- Münkner, Hans-H. (1995): Economie Sociale aus deutscher Sicht (Marburger Beiträge zum Genossenschaftswesen; 30), Marburg
- Münkner, Hans-H. (2006): Europäische Genossenschaft (SCE) und europäische Genossenschaftstradition (Forschungsverein für Genossenschaftswesen, Universität Wien, Institut für Betriebswirtschaftslehre; Vorträge und Aufsätze; 30), Wien
- Nutzinger, Hans G. (1988): Die Überlebensfähigkeit von Produktivgenossenschaften und selbstverwalteten Betrieben, in: Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen 11, S. 35-58
- o. V. (2009): Energie – ein strategisches Geschäftsfeld für Genossenschaften, in: Genossenschafts-Magazin 8/2007, S. 1-2
- o. V. (2011): Weg frei für Windkraft. Bürgerbeteiligung in Schleswig-Holstein: 75 Prozent der Jannebyer Einwohner sagen Ja zur Windkraft, in: netzwerk. Magazin für Kooperation & Management 3, S. 52
- Pöhlmann, Peter/Fandrich, Andreas/Bloehs, Joachim (2007): Genossenschaftsgesetz nebst umwandlungsrechtlichen Vorschriften. Kommentar, begründet von Eduard Hettrich und Peter Pöhlmann, 3. Aufl., München
- Poser, Hans (2001): Wissenschaftstheorie. Eine philosophische Einführung, Stuttgart
- Raiffeisen-Volksbank eG, Aurich (o. J.): Mit der Sonne Geld verdienen, Website, [http://www.raiba-voba.de/wir\\_fuer\\_sie/rvb-buergersonnenpark.html](http://www.raiba-voba.de/wir_fuer_sie/rvb-buergersonnenpark.html) (14.07.2010)
- Rötzer, Andreas [2006]: Die Einteilung der Wissenschaften. Analyse und Typologisierung von Wissenschaftsklassifikationen (Passau, Univ., Diss., 2003), Online-Ressource, <http://www.opus-bayern.de/uni-passau/volltexte/2006/70/index.html> (05.08.2011)
- Rutschmann, Ines (2009): Genossenschaften auf dem Vormarsch. Bürgerliche Energieerzeuger entdecken die Vorteile einer bisher wenig genutzten Rechtsform, in: Photon 14, S. 22-28



- Schnyder, Sebastian (1997): Von der Rohstoffassoziation zur Fullservice-Genossenschaft. Zur Entwicklung und zum Stand der Einkaufsgenossenschaften des Handwerks, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen 47, S. 4-19
- Schütz, Alfred/Luckmann, Thomas (1979/84): Strukturen der Lebenswelt, 2 Bde., Frankfurt am Main
- Schweizer-Ries, Petra/Rau, Irina/Zoellner, Jan/Nolting, Katrin/Rupp, Johannes/Keppler, Dorothee (2010): Aktivität und Teilhabe – Akzeptanz Erneuerbarer Energien durch Beteiligung steigern, Projektabschlussbericht (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; FKZ: 0325052), Magdeburg/Berlin
- Sladek, Michael (2010): Die Genossenschaft als Kristallisationspunkt in der Region, Vortrag im Rahmen der 3. Fachtagung „Regionale Energieversorgung gestalten“, juwi/GenoPortal, 28.09.2011, Wörrstadt, [https://www.genossenschaftsverband.de/verband/downloadcenter-verband/fachtagung-regionale-energiewirtschaft-dr.-sladek/at\\_download/file](https://www.genossenschaftsverband.de/verband/downloadcenter-verband/fachtagung-regionale-energiewirtschaft-dr.-sladek/at_download/file) (14.08.2011) [Vortrag gehalten durch Sebastian Sladek]
- Smith, Stephen C. (2003): Network Externalities and Cooperative Networks. A Comparative Study of Mondragón and La Lega with Implications for Developing and Transition Countries, in: Sun, Laixiang (Hg.): Ownership and Governance of Enterprises. Recent Innovative Developments, Basingstoke, S. 202-241
- Sodeur, Wolfgang (1974): Empirische Verfahren zur Klassifikation, Stuttgart
- Staiß, Frithjof (2007): Jahrbuch Erneuerbare Energien 2007 (hg. v. Stiftung Energieforschung Baden-Württemberg), Radebeul
- Stappel, Michael (2010): Die deutschen Genossenschaften 2010. Entwicklungen – Meinungen – Zahlen, Wiesbaden
- Stappel, Michael (2011): Trends bei Neugründungen von Genossenschaften in Deutschland, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen 61, Nr. 3, S. 187-200
- Statistisches Bundesamt (2008): Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008. Mit Erläuterungen, Wiesbaden, [http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Klassifikationen/GueterWirtschaftsklassifikationen/klassifikationwz2008\\_\\_erl,property=file.pdf](http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Klassifikationen/GueterWirtschaftsklassifikationen/klassifikationwz2008__erl,property=file.pdf) (11.08.2011)
- Theurl, Theresia (2008): Klimawandel. Herausforderungen und Tätigkeitsfelder für Genossenschaften, in: Institut für Genossenschaftswesen, Münster, IfG Intern, 1/2008, S. 19-22
- Theurl, Theresia (2011): Genossenschaftliche Kooperationen. Trends und Zukunftsfelder, in: Theurl, Theresia/Raiffeisenverband Südtirol (Hg.): Genossenschaften auf dem Weg in die Zukunft (Münstersche Schriften zur Kooperation; 92), Aachen, S. 71-90
- Theurl, Theresia/Schweinsberg, Andrea (2004): Neue kooperative Ökonomie. Moderne genossenschaftliche Governancestrukturen, Tübingen
- Vienney, Claude (1994): Economie Sociale, in: Dülfer, Eberhard (Hg.) in Zus. m. Juhani Laurinkari: International Handbook of Cooperative Organizations, Göttingen, S. 287-292
- Volksbank Hildesheimer Börde eG (o. J.): Bürger-Photovoltaik-Genossenschaften, Websites, <http://www.vbhildesheimerboerde.de/nergie-bank/buerger-photovoltaik/buerger-photovoltaik-genossenschaften0.html> (14.07.2010)
- Volz, Richard (2011): Zur Umsetzung des Förderauftrags in Energiegenossenschaften, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen 61, Nr. 4, S. 289-304
- Wagner, Hermann-Josef (2007): Was sind die Energien des 21. Jahrhunderts? Der Wettlauf um die Lagerstätten, Frankfurt am Main



## 2012

- 11 Holstenkamp, Lars: Ansätze einer Systematisierung von Energiegenossenschaften [März 2012]

## 2011

- 10 Söffker, Christiane & Projektteam: Managing Diversity – Ansätze zur Erfolgsmessung. Dokumentation der Ergebnisse eines studentischen Projektes [März 2011]  
9 Holstenkamp, Lars/Degenhart, Heinrich: Fonds zur Revitalisierung von Brachflächen. Überblick und Analyse von Ansätzen öffentlich-privater Kooperation [März 2011]

## 2010

- 8 Holstenkamp, Lars/Ulbrich, Stefanie: Bürgerbeteiligung mittels Fotovoltaikgenossenschaften. Marktüberblick und Analyse der Finanzierungsstruktur [Dezember 2010]  
7 Holstenkamp, Lars/Hein, Wolfgang: Financing Solutions for Innovation and Sustainable Development in the Energy Sector. Conceptual Framework [November 2010]  
6 Degenhart, Heinrich: Die Finanzierung von Biomasse-Nahwärme-Genossenschaften. Ein Überblick [Oktober 2010]  
5 Guerra González, Jorge/Schomerus, Thomas Der Gold Standard als Garant für die Nachhaltigkeit von CDM-Projekten in Entwicklungsländern? [Januar 2010]

## 2009

## 2008

- 4 Degenhart, Heinrich/Schomerus, Thomas: Business Opportunities through the Financing of Renewable Energy Installations in Germany [December 2008]  
3 Söffker, Christiane (Projektleitung): Leitfaden für das Personalcontrolling kleiner und mittelständischer Unternehmen. Dokumentation der Ergebnisse eines studentischen Projektes [Juli 2008]  
2 Clausen, Sabine/Degenhart, Heinrich/Holstenkamp, Lars: Rechtliche und ökonomische Aspekte der öffentlich-privaten Kooperation im Rahmen eines privaten Brachflächenfonds. Unter besonderer Berücksichtigung des Kommunal-, Bau-, Bodenschutz-, Vergabe- und EU-Beihilferechts [Juni 2008]  
1 Clausen, Sabine/Degenhart, Heinrich/Holstenkamp, Lars: Konzeption eines privaten Brachflächenfonds. Dokumentation der Ergebnisse des Workshops am 14.12.2007 in Lüneburg [April 2008]

Professur für Finanzierung und Finanzwirtschaft der Leuphana  
Universität Lüneburg  
Institut für Bank-, Finanz- und Rechnungswesen (IBFR)  
Scharnhorststraße 1  
21335 Lüneburg  
<http://www.leuphana.de/professuren/finanzierung-finanzwirtschaft.html>

Die Verantwortung für die Inhalte der Arbeitspapiere und sämtliche Copyrights liegen bei den jeweiligen Verfasserinnen und Verfassern. Allgemeine Anfragen zu den Arbeitspapieren richten Sie bitte an Dipl.-Vw. Lars Holstenkamp, Professur für Finanzierung und Finanzwirtschaft, Fon: +49.4131.677-1931, [holstenkamp@uni.leuphana.de](mailto:holstenkamp@uni.leuphana.de).

Leuphana University of Lüneburg  
Institute of Banking, Finance, and Accounting  
Finance and Financial Institutions  
Scharnhorststraße 1  
21335 Lüneburg  
Germany  
<http://www.leuphana.de/professuren/finanzierung-finanzwirtschaft.html>

The author/s hold/s sole responsibility for the contents of the papers. Copyrights by the author/s. Please address general requests regarding the working papers to: Lars Holstenkamp, research associate, Financing and Financial Institutions, Fon: +49.4131.677-1931, [holstenkamp@uni.leuphana.de](mailto:holstenkamp@uni.leuphana.de).